J. pract.
122
md

836.
. pract.
122 md

Dr. W. H. Puchta.

Nr 378.

Abhandlung

von

Flur-, Lager-, Fund-, Bann-

oder

Markungsbüchern

und

Schatzungs- oder Steuerkatastris,

derselben

Nothwendigkeit, Nutzen, Einrichtung und Unterhaltung,

nebst

einem Unterricht,

wie die vom unbeweglichen Vermögen zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben eines Staats zu entrichten erforderlichen, sowohl ordentliche als außerordentliche Steuern oder Schatzungen nach Verhältniß anzulegen und zu repartiren sind.

Zum Gebrauch

eines

Beamten und Ortsvorstandes,

verfaßt

von

Johann Jakob Hock

Kurfürstlich Mainzischen Amtsvogten.

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung

1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sr. Excellenz

Dem

Herrn

Franz Joseph,

des heil. röm. Reichs

Freyherrn von Albini,

Herrn auf Dürrenried ꝛc. Ritter des Kaiserl. Ordens der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Kanton Odenwaldes, Sr. K. K. Apostol. Majestät wirkl. geheimen Rath, Kurf. Mainzischen Staats- und Konferenzministern auch Hofkanzler

meinem

gnädigen Herrn

in tiefschuldiger Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede
nebst
Voraussetzung der Litteratur.

Veit Ludwig von Seckendorf, hat in seinem deutschen Fürstenstaat 1. Theil, Kap. 2. §. fin. zuerst von Erb- und Flurbüchern geschrieben, und Viechlingen hat in seinen Anmerkungen hierzu die Form eines Flur- und Markungsbuchs gezeigt. Fritsch schrieb ebenfalls einen Traktat vom Flurrecht. Joh. Rudolph Engau hat sieben Programm. de librorum, quos, Gränz-, Lagerbücher, Flurläufer, Erbbücher und Hebe-register dicere solemus, forma, continuatione,

renovatione fideque varia Jenae 1747 et 1748. mit vieler Gründlichkeit herausgegeben. Joh. Friedrich Polack hat in seiner Mathesi forensi pag. 201. der 4ten Auflage von 1770. die vom hochseligen König Friedr. Wilhelm den 6. Juli 1724. erlassene Instruktion für die Bauinspektoren und Conducteurs bey Ausmessung der Städte und Aecker in der Churmark Brandenburg eingerückt. Friedr. Laur. Langen hat in seiner Dissert. de probatione per documenta archivalia Moguntiae 1760. ebenfalls von Flur- und Lagerbüchern gehandelt. Am ausführlichsten unter allen hat Christian Heinrich Wilken in seinem vollständigen Unterricht von Landesvermessungen, Frankfurt und Leipzig 1765. diese Materie bearbeitet: dieser hat nach seinem eigenen Geständniß in der Vorrede die Braun-

schweigischen, Preußischen, Weimarischen, Mecklenburgischen und Holsteinischen Landesvermessungen zum Muster bey Bearbeitung seines Werks erwählt. J. L. Hogreve hat auch eine praktische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes 1773. zu Hannover, und ein Mitglied der Saarbrückischen Renovaturkommission hat 1772. eine vollständige Nachricht von der Verfassung des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Renovatur- und Steuerwesens herausgegeben. In dem Hessenkasselischen wurde bey der Landesvermessung und Steuerrektifikation nach einem meines Wissens noch nicht gedruckten Plane, welcher ebenfalls geschickte Männer zu Urhebern haben muß, gearbeitet, und daher allerdings durch öffentlichen Druck gemeinnütziger gemacht zu werden verdiente.

Die Reflexion mag nicht ungegründet seyn, daß sich von den meisterhaften Reglements der Steuern und derselben wirthschaftlichen Verwendung nach dem bestehenden Soldsystem die Macht, und der sich vor andern im Verhältniß der Größe, Bevölkerung und Fruchtbarkeit nicht nachstehenden Reichslande (wovon ich jedoch die Oestreichischen ausnehme), so sehr auszeichnende Zustand des Militairs und die davon abhangende Sicherheit der protestantischen Länder in Deutschland, z. B. von Brandenburg, Hessen, Sachsen, Hannover, großentheils und nicht weniger als von ihrer Einhelligkeit herschreiben; denn ohne dieselbe könnte kein so starker Soldatenstand in die Dauer unterhalten werden. Wenn es gleich gut ist, daß im Fall der Noth alle ledige junge Mannschaft in Kriegsdiensten geübt wird, und zur Vertheidigung

ihres Vaterlandes die Wäffen ergreifen kann; so stimme ich doch dem Herrn von Pfeiffer und dem ungenannten Verfasser der Abhandlung: Etwas über die Wahlkapitulation in den geistlichen Wahlstaaten, vielmehr bey, daß ein überspannter Militairstand, wodurch die Landeseinwohner zu Friedenszeiten von der nöthigen Kultur des Ackerbaues und Gewerben abgehalten werden, welches letztere jedoch keineswegs in oben erwähnten protestantischen Landen geschiehet, nicht zum Glück und Wohlstand der Landesbewohner, sondern vielmehr zu ihrer Last und Druck gereiche. Allein wenn die Steuern und Auflagen zur Bestreitung der nöthigen Staatsausgaben in gehöriger Verhältniß auf alle unbewegliche schätzbare Güter des Staates ausgeschlagen und vertheilt werden, und alle Besitzer nach Verhältniß ihrer unbeweg-

lichen steuerbaren Güter beytragen müssen, dann läßt sich die möglichste Erleichterung machen; dann fällt keinem die unter Alle verhältnißmäßig vertheilte Last zu schwer, und Niemand hat Ursache sich zu beklagen.

Die bereits vorhandenen Werke hätten mich von dem Schritte abgehalten, diese Abhandlung zum Drucke zu befördern, da mir meine amtlichen Geschäfte nicht verstatten, mich mit Bücherschreiben abzugeben. Allein einige Freunde, denen ich diese schon während meinem Acceß bey K. Amt Eltville zu meiner Befähigung entworfene Abhandlung mitgetheilt hatte, überredeten mich hiezu aus folgenden Gründen: Alle obigen Schriftsteller hätten im Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen und Nassauischen geschrieben; so meisterhaft und anpassend dieselben auch für

ihre Landesverfassung ihre Plane entworfen hätten, seyen sie doch nicht an allen Orten in gleicher Maaße anwendbar: in jenen Landen seyen meistens Aecker, Wiesen, Gärten und Waldungen und sehr wenige oder gar keine Weinberge; in andern Landen meistens Weinberge. Die Benennung in Ansehung des Feldmaaßes, z. B. Acker, Morgen, Viertel, Ruthen, Zweytel, halbe Zweytel; zweytens der Form der Güter, z. B. Gehren, Anwendel, Queerstück, Gelenge, Sottel, Striegel, Dreygerten; drittens der Eigenschaft oder Beschaffenheit der Güter, als Afkoop, Flamische veste Güter, oder Meyer-, Meyerdings-, Laß-, Schillings-, Heyermanns-, Kalands-, Precarey-, Behandigungs-, Churmed-, Huben-, Kaphan-, Voigt-, Sölden-, Schupflehen-, Fallehen-, Kassatengüter; ganzer, halber,

oder Viertelsgüter, Ackerhöfe, großer und kleiner Kothhöfe, Adelicher, Kammer=, oder geistlich=freyer, Lehen=, Erbbestands=, Drittel=, Zins=, eigener und schatzbarer Güter; viertens der Abgaben oder Steuern, Schatzungen, Zinsen, seye in verschiedenen Landen verschieden, daher wären brauchbare und die von ihnen entworfene Formularien zu Lager= und Steuerbüchern nicht aller Orten passend. Wahr ist es, man liest kein Buch von den oben erwähnten, ohne besondern Nutzen daraus zu ziehen. Landesregierungen müssen aus mehreren Entwürfen den für das Land passendsten herausnehmen. Ich habe mich einer für den gemeinen Mann faßlichen Schreibart bedienet, damit die Ortsvorsteher, welche doch meistens in den Markungs= und Schatzungsbüchern arbeiten müssen, sich den rechten Begriff, welchen man

bey den wenigsten antrifft, von diesen Büchern machen können. Wenn diese dadurch sich von derselben Einrichtung und Unterhaltung die behörige Einsichten erwerben, und das wahre Verhältniß bey dem Schatzungsansatz in ihren untergebenen Dorfgemeinden beobachten, und nach diesem Verhältniß nicht allein die ordentlichen Steuern, sondern auch die außerordentlichen, z. B. Kriegssteuern, Einquartirungslasten, reguliren; wenn dadurch nur einiger Nutzen gestiftet wird; so schätze meine Mühe schon belohnt. Denn wenn man nur hierauf sein Augenmerk richten will, wie sauer manchem Unterthanen die Leistung der Steuern fällt, so muß man aus diesem einzigen Betracht, wenn man auch von oben bemerkter wichtigen Erwägung abstrahirt, schon gestehen, daß sie die verhältnißmäßigste Repartition, wirth-

schaftlichste Verwaltung und strengste Rechenschaft derjenigen, denen sie zu repartiren, zu vereinnahmen, zu verwalten und zu verrechnen, vom Regenten anvertrauet sind, vom obersten Steuerkollegium bis zum geringsten Dorfburgermeister oder Steuereinnehmer erfordern, auch von Regenten bey der Auswahl dieser Männer, selbsten von Beamten bey Auswahl der geringsten Dorfburgermeister oder Schatzungserheber, mit der größten Vorsicht und Zuverläßigkeit, daß sie fähig, thätig und rechtschaffen sind, zu Werk gegangen werden soll, um sich und ihre Untergebene glücklich zu machen.

---

§. 1.

Begriff von Markungsbüchern.

Markungs-, Fund-, Flur-, Lagerbücher sind auf eine legale Art errichtete und gerichtlichen Glauben habende Bücher, worinn alle zur Feldmark gehörige Häuser und Höfe, Weinberge, Aecker und Wiesen, Gärten, Weiden, Trifften, Waldungen, Flüsse, Teiche, Wege, Wendplätze und Urgräben in der Ordnung, wie sie nach ihrer Lage auf dem Felde aufeinander folgen, mit dem ächten Ruthenmaaß, mit Benennung der Besitzer — der Pflegen oder Gewannen, der Schatzungsbuchstaben oder Klassen, sammt der auf jedem Grundstück haftenden Schatzung, Zinsen und Zehenden oder Freyheit, der Güter Eigenschaft, aller Reallasten und Gerechtsamen, worinn überhaupt alle Bestandtheile einer ganzen Gemark nebst derselben Gränzen beschrieben sind.

Engau L. c. §. 7. 14. Langen §. 10. Veit Ludwig von Seckendorf addit zum deutscher Fürsten Staat zum 1ten Th. C. 2. Von Erb- und Flurbüchern.

§. 2.

Nothwendigkeit und Nutzen der Gemarkungsbücher.

Man kann in einer Feldmark recht gut bekannt seyn, ohne daß man weiß, wie viel dieser oder

jener Güter besitzet; durch Gemarkungsbücher wird man aber in Stand gesetzt, den ganzen Güterstock eines jeden in der Gemark Begüterten nach seinem Inhalt und Werthe, den Inhalt einer jeden besondern Gewann, einer ganzen Gemark, zu übersehen, und das vollkommenste Verhältniß, welches zwischen dem Reichern und Aermern eintritt, Feld gegen Feld, Produkt gegen Produkt abwiegt, und hierdurch die wahre Proportion zwischen dem Nutzen und Lasten am nächsten erreichet, als die Grundveste und Wesenheit eines Schatzungssystems zu beobachten, überhaupt das Gleichgewicht nach den Gesetzen der Gesellschaft in Kontributionen zu erhalten und einen ächten Kontributionsfuß festzusetzen, damit nämlich kein Unterthan vor dem andern in Absicht auf den Vortheil, welchen einer mehr oder weniger als der andere zu beziehen hat, beschweret werde, und ein jeder nicht mehr und nicht weniger, sondern gerade soviel entrichte als die Größe und Güte seiner Güterstücke erfordert. Gemarkungsbücher sichern den Landesherrn gegen Verlust und Schmälerung, den Eigenthümer gegen Willkühr; sie dienen zum Beweise der Schatzbarkeit, den Befreyten zum Beweise der Freyheit, daß mithin schatzbare Grundstücke nicht frey, und freye nicht schatzbar gemacht werden können; den Zehendherren zum Beweise der Zehendbarkeit; den Zinsherren zum Beweise und Erhaltung der Zinsen; den Zinspflichtigen aber, daß der auf ihren Grundstücken haftende Zins nicht von den Zinsherren erhöhet werden könne, und

solcher ihnen an der Schatzung vergütet wird. Ordentlich unterhaltene Lagerbücher leisten auch nach langjährigen Kriegen, wenn die Güter mehrere Jahre ungebauet liegen geblieben, die Eigenthümer sich entweder weggeflüchtet oder gar verstorben sind, den wichtigen Nutzen, daß man ausfindig machen kann, wer der Eigenthümer eines jeden Grundstücks vor dem Krieg gewesen, und man auf diese Art einem jeden Eigenthümer oder dessen Erben sein Feld wieder aufsuchen kann *). Sie dienen jedem Begüterten zum vollkommenen Beweise seines Eigenthums und Rechten, den Gemeinden zum Beweise ihrer gemeinen Wege, Wendplätze, Urgräben, aller Aktiv- und Passivrechte; sie setzen jeden wider künftige Ungerechtigkeiten sowohl, als auch die daher entstehende Streitigkeiten und kostbare Rechtsklagen in Sicherheit; sie setzen den Richter in Stand, die öfteren wegen den auf Grundstücken haftenden Rechte oder Zinsen, wie auch wegen dem Inhalt oder Gränzen derselben entstehende häufige Streitigkeiten ohne weitwendige Prozesse zu entscheiden; sie gewähren auch noch den beträchtlichen Nutzen, daß die in Verwirrung gerathene Gränzen sowohl des Landes gegen andere Herrschaften, als auch selbstiger Stadt- und Dorfbännen unter sich, weniger nicht der Partikulargüter-Stücken wieder mittels ihrer her- und vor allezeit sicher gestellt werden. Durch Gemarkungsbücher werden Landesregierungen in

*) Fritsch vom Flurrecht Cap. 4. §. 2.

Stand gesetzt, den Inhalt ganzer Gemarkungen an Aecker, Wiesen und Weinbergen zu übersehen; zur Verbesserung der Landwirthschaft und Beförderuug des Nahrungsstandes die besten Anstalten zu treffen; bey Prüfung der Begüterungsverhältnisse im Lande die zuverläßigsten Bilanzen zu ziehen, und zur Abstellung des Grundmißstandes eines Landes die zweckmäßigsten Einleitungen zu machen; bey Landeslieferungen sowohl an Geld als Naturalien, z. B. Holz, Früchten und Heu, die verhältnißmäßigsten Repartitionen unter die Aemter, von diesen unter die Gemeinden, und von diesen unter die einzelne Kontribuenten zu machen, wobey entweder das Morgenmaaß von Aeckern, Wiesen und Waldungen, oder der Schatzungsanschlag zur Richtschnur genommen werden kann.

Herr von Pfeiffer schreibt in seinen Grundsätzen der Universal-Cameralwissenschaft 2. Theil 9. Kap. von den Verhältnissen sämmtlicher Grundstücke gegen einander, daß, um ein richtiges Verhältniß der Grundstücke festzusetzen, man die Menge und Güte sämmtlicher Grundstücke kennen, und mit dem Vermessungsgeschäft der Anfang gemacht werden müsse. In seiner natürlichen aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehenden allgemeinen Polizeywissenschaft 2. Theil 2. Hauptstück 3. Kap. schreibt er, daß der erste Verbesserungsschritt der Landwirthschaft in Erlangung einer genauen Kenntniß sämmtlicher Grundstücke, an Aeckern, Wiesen, Gärten, Fischweihern, Hutungen und

Waldungen, sowohl in ihrer Menge als ihrer Lage und innerlichen Güte nach, bestehen müsse; daß diese Absicht sich nicht anders als durch eine genaue General- und Specialvermessung aller Grundstücke erreichen lasse.

Gemarkungsbücher sind der zuverläßigste Erkenntnißgrund von der genauen Beschaffenheit einer ganzen Feldmark; aus denselben kann man bey Fertigung der Hypotheken die zu verschreibenden Grundstücke mit ihren Nebenlägern, Ruthenmaaß, darauf haftenden Zinsen und Schatzung in die Hypotheken eintragen, ohne sich auf die Angabe der Schuldner verlassen zu müssen. Von Unterhaltung ordentlicher Lager- und Hypothekenbücher hängt in diesem Betracht der Wohlstand und Aufrechthaltung des Kredits einer Gemeinde großentheils ab, so wie sich das Verderben und Verfall des Kredits einer Gemeinde von derselben Vernachläßigung öfters herschreibt. Lagerbücher dienen bey Güterveräußerungen und Theilungen, um das Ruthenmaaß eines Grundstücks und die darauf haftende Zinsen zu ersehen. Bey Theilungen leisten auch hierin die Lagerbücher mit den Ab- und Zuschreibprotokollen einen großen Nutzen, daß man ausfindig machen kann, in welchem Jahre und in welcher Ehe ein Grundstück veräußert oder erworben worden, wo es herkömmt. Auf Gemarkungs- oder Lagerbüchern gründen sich überhaupt die Schazzungs-, Zins- und Hypothekenbücher; letztere lassen sich unmöglich ohne ordentliche Lager

bücher verfertigen und unterhalten, wie in der Folge der Abhandlung noch einleuchtender gezeigt wird.

Engau §. 23. Langen §. 11. 12. 20. Fritsch Cap. IV. §. III. Wilken 2. Th. §. 11. Von der Nothwendigkeit, die Landesvermessungen unter den übrigen ökonomischen Bemühungen zuerst vorzunehmen §. 12.

§. 3.

Zur Errichtung neuer Lagerbücher nöthige Personen.

Aus dem §. 1. gegebenen Begriffe der Gemarkungsbücher erhellet schon, daß ich den Inhalt eines jeden Grundstücks wissen müsse, um solchen in dem Gemarkungsbuch beschreiben zu können; daß mithin, wenn das Ruthenmaaß sämmtlicher Grundstücke noch nicht zuverläßig bekannt ist, dieselben vordersamst gemessen werden müssen, da ohnehin eine im billigen Verhältniß stehende Austheilung der Steuern auf liegende Güter nothwendig eine accurate geometrische Messung erfordert. Hierzu werden ein geprüfter Geometer, welcher die nöthige gründliche Kenntnisse besitzt; zwey geübte, folglich ständig bleibende und nicht in der gemeinen Frohnde umgehende Ruthenschieser oder Kettenzieher und Stäbeträger; ein in der Gemark und der Grundstücke kundiger Mann, und ein vorher unterrichteter Schreiber erfordert. Diese müssen alle von dem Beamten oder Vermessungskommissarius, nach geschlossenen Akkorden vordersamst verpflichtet werden: Erster, daß er sich keines andern als des

ihm vorgeschriebenen Ruthenmaaßes bediene, alle Grundstücke und Gemarkungsgränzen nach der ihm geschehenden Anweisung, seiner Wissenschaft und Kenntniß gemäß, getreulich messe, das befundene Maaß dem Schreiber pünktlich anzeige. Die Ruthenschiefer oder Kettenzieher und Stäbeträger, daß sie die Stäbe an die ihnen bestimmten Orte ausstecken, die Ruthen oder Kette nach der Anweisung des Geometers anlegen, und beym Zählen fleißig Acht geben, überhaupt nach der Anweisung des Geometers getreu verfahren. Der Feldkundige, daß er den Geometer, nach der ihm beywohnenden Kenntniß, getreulich anweisen, wo es ihm daran selbsten mangelt, Erkundigung von dem Ortsvorstand einziehen; dem Geometer und dessen Gehülfen, daß sie ihre Pflichten genau und fleißig erfüllen, aufsehen, dieselben zurechtweisen, und nach Befund einer Unrichtigkeit oder Unfleißes bey dem Vermessungskommissair die ungesäumte Anzeige machen; der Messung, Abgleichung und Versteinung daher unausgesetzt beywohnen, auf das Ruthenmaaß zugleich wohl Obacht nehmen, jedes gemessene Grundstück mit den Beförchern aufzeichnen, und dadurch den Geometer im Zählen des Maaßes kontrolliren, seine Aufzeichnung mit jener des Geometers conferiren, ihm auch sonsten zur Beförderung seines Geschäftes allenthalben die Hand aufrichtig bieten und die erforderliche Unterstützung leisten wolle.

Der Schreiber endlich, daß er die Aufzeich-

nungen des Geometers sich vorlegen lasse, und die vermessenen Grundstücke mit ihrem Ruthenmaaß in die Bücher mit Benennung des Eigenthümers und der Pflege oder Gewanne nach dem ihm gegebenen Unterricht eintrage, den etwa befundenen Irrthum oder Unrichtigkeit auf der Stelle anzeigen soll. Ueberhaupt wird allen insgesammt zur Pflicht aufgelegt, daß sie sich sachförderlich und aufrichtig zusammen benehmen, und nach der Vorschrift der ihnen zu gebenden Instruktion, welche sie sich ganz eigen machen müssen, zweckmäßig handeln sollen; daß sie nie wider besser Wissen und Gewissen entweder aus Freundschaft oder Furcht, weder aus Gewinnsucht oder andern Absichten so wenig wider das gemeine Beste überhaupt, oder jemandes insbesondere etwas vornehmen, wodurch mit des Einen Schaden des Andern Vortheil befördert wird. Hauptsächlich muß alle mögliche Vorsicht angewendet werden, damit ja das Vermessungsgeschäft der Feldmarken solchen Leuten nicht anvertrauet werde, welche nicht die gehörige Fähigkeit dazu besitzen, sondern keine andere, als solche hierzu gebraucht werden, welche das, was ihnen anvertrauet ist, zuverläßig und mit gehöriger Genauigkeit verrichten können. Die Vermessung eines beträchtlichen Landes ist nicht die Arbeit von Einem Jahre, auch nicht Eines Geometers: zur Vermessung eines ganzen Landes sind, nach Verhältniß dessen Größe, weniger oder mehrere Geometer erforderlich, deren jedem ein gewisser Bezirk mehrerer aneinander

stoßender Feldmarken, ein ganzes Amt, welches jedoch nicht zu weitschichtig ist, zur Vermessung am zweckmäßigsten angewiesen wird. Denn sobald er mit der Vermessung der Feldmark eines Dorfes fertig ist, so kann er die Gränzen derselben bey der benachbarten Feldmark auf dem Risse sogleich wieder brauchen; der Geometer lernt auch die Gegend, sowohl in Betracht der Güte der Grundstücke, als auch des zu wissen nöthigen Verhältnisses gegen einander, und den Zustand der Unterthanen ungleich besser kennen, und kann dem Vermessungskommissarius bessere Auskunft geben, als wenn ihm beständig einzelne bald hier bald dort zerstreut liegende Dörfer angewiesen werden. Bey der im Nassau-Saarbrückischen vorgenommenen Landrenovation wurde eine besondere aus einem fürstlichen Regierungsrath, wie auch Kammerrath, Geometer und Aktuarius bestandene Kommission niedergesetzt. Bey der Vermessung im Hessen-Kasselischen sind nebst oben erwähnten Personen noch ein Revisor, ein Steuerrektifikator und eine Steuerkommission angeordnet: Erster muß den Geometern ihre Arbeit revidiren; der zweyte die Abschätzung, Klassifikation der Güter und Steuern rektifiziren; die dritte endlich hat bey dem ganzen Geschäft die Aufsicht und Direktion. Ich bemerke hiebey, daß ein Mann, welcher die erforderlichen mathematischen und Rechtswissenschaften besitzt, auch der Landwirthschaft kundig ist, und weiß, worauf es bey Berichtigung der streitigen Gränzen ankömmt;

ferner wie berichtigte Gränzen, um sie gegen künftige Streitigkeiten zu wahren, versteint und beschrieben werden müssen; wie Zinsen zu erneuern und an der Schatzung zu vergüten; wie die Güter nach ihrem Werthe und Ertrag zu klassifiziren und in Schatzung zu legen; wie die Eigenschaft einzelner Güter zu untersuchen, wie überhaupt Lager-, Schazzungs-, Zins- und Hypothekenbücher einzurichten und Grundrisse zu revidiren sind; daß, sage ich, ein solcher Mann bey Gemarkungsvermessungen wichtige Dienste leisten könne, und zwar dadurch, daß er zuerst die neuangehenden Geometer prüft, ob sie die nöthige Geschicklichkeit zu diesem Geschäfte haben; daß er die Geometer, Feldkundige und Schreiber in ihren Verrichtungen anweißt, erstere wie die Hauptlinien genommen und die ganze Verbindung eingerichtet werden müsse, den Ortsvorstand bey Klassifikation und Abschätzung der Güter gehörig zu Werke zu gehen unterrichtet, die Schatzung rektifizirt, mit Zuziehung des Ortsvorstandes und Beamten die Eigenschaften der Güter untersucht, den Geometern und Schreibern fleißig nachsieht und selbe ihre Arbeiten sich vorzeigen läßt; im Falle sich Schwierigkeiten zeigen, denselben seinen Rath ertheilet, und Erläuterung giebt, dieselben in Thätigkeit erhält, das Geschäft so viel möglich zu beschleunigen sucht, die Lager- und Schatzungsbücher auch Risse revidirt, und den Verdienst eines jeden taxiren kann; auch von Zeit zu Zeit seiner vorgesetzten Stelle, wie weit das Geschäft gediehen, und erforderlichen Falls die

Verhältniß der Sache berichtlich vorlegt. Denn die Beamten haben bey Berichtigung, Versteinung, Beschreibung der Gränzen, Entscheidung der Zinsstreitigkeiten, Untersuchung der Gütereigenschaften genug zu thun; und im Falle mehrere Gemarkungen in einem Amt vermessen werden sollen, so ist der Beamte, auch vorausgesetzt, daß er die zu dem Geschäft erforderliche geometrische Kenntnisse besitzt, doch nicht im Stande, ohne Beyseitsetzung seiner Amtsgeschäfte, alle bey der Messung beschäftigte Personen behörig zu übersehen und in Thätigkeit zu erhalten, wenigstens wird das Messungsgeschäft nicht so beschleunigt, die Kosten nicht so eingeschränkt, als wenn noch einem eigenen Manne nebst dem Beamten die Direktion mit übertragen wird.

v. Pfeiffers natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeywissenschaft 2. Th. 2. Hauptst. 6. Kap. Entwurf zur Instruktion für die Vermessungskommission.

Anmerkung.

Die Geometer werden in verschiedenen Landen für die Messung der einzelnen Grundstücke, Zeichnung der Karten, nach dem Morgenmaaß, nach Unterschied des zu messenden Feldes, ob es Aecker, Wiesen, Weinberge und Waldungen, und nachdem es an einem Orte beschwerlicher, am andern leichter zu messen, unterschiedlich bezahlt, und läßt sich hierin keine allgemeine Taxe reguliren Ruthenschieser

oder Kettenzieher, der Feldkundige und Schreiber werden tagweise akkordirt. Zu dem Schreiber würde am schicklichsten einer vom Ortsvorstand, welcher die beste Handschrift hat, und hierzu am brauchbarsten ist, ausersehen: denn der Ortsvorstand muß doch in den Gemarkungs- und Schazzungsbüchern arbeiten, und würde dadurch behörig unterrichtet werden. Der Feldkundige und Schreiber brauchen auch nicht zwey unterschiedene Männer zu seyn, sondern kann zum Schreiben der Lagerbücher einer vom Ortsvorstand, der in der Gemark kundig und der Messung beywohnt, dabey eine gute Handschrift hat, noch mit mehr Vortheil genommen werden, weil dieser schon von der Lage im Felde die lebhafteste Idee sich gemacht hat; im Fall kein Mann bey dem Ortsvorstand mit einer guten Handschrift vorhanden ist, kann auch dem Geometer selbsten die Beschreibung der Bücher überlassen werden, weil dieser von der Lage aller Grundstücke bey derselben Aufnahme sich bestens orientirt hat.

§. 4.

Geometrische Aufnahme der Gemarkungsgränzen.

Vordersamst muß dem Geometer das landesübliche Ruthenmaaß, dessen er sich beym Aufnehmen, und der verjüngte Maaßstab, dessen er sich beym Auftragen bedienen soll, angegeben, und die Meßart vorgeschrieben werden. Das allgemeine im Land eingeführte Maaß, z. B. von einem Schuh und Zoll pflegt in Metall oder Marmor gezeichnet, und

bey der Landesregierung zur beständigen Norm aufbewahrt, auch an jedes Amt ein Maaßstab geschickt zu werden. Obgleich an einem Orte ein besonderes Feldmaaß üblich gewesen, so muß doch nach dem allgemeinen Landesmaaß die Feldmark gemessen werden, weil nöthigenfalls doch der nach dem Landesmaaß herausgebrachte Inhalt, in jenen nach dem besondern Ortsmaaße reduzirt werden kann; weshalben in dem Lagerbuch zur künftigen Nachricht anzumerken, wie sich das bishero üblich gewesene Maaß gegen das allgemeine verhalte, nicht weniger wie viel dergleichen Quadratruthen einen Morgen ausmachen. So ist z. B. nach der von Polack eingerückten Instruktion S. 201. §. 1. 4. Ausg. der verjüngte Maaßstab zu 50 Ruthen bey gar kleinen und mittelmäßigen, bey großen Städten und Orten hingegen 100 Ruthen auf einen Dezimalzoll zu nehmen und aufzutragen. Nach Wilken §. 272. von der Vermessung der Feldmarken, soll man die einzelnen Figuren nach einem solchen Maaßstabe, deren der Kettenschuh 2000 hat, auftragen, um die Grundstellen der Häuser in volkreichen Städten und kostbare Gärten zu bestimmen; und um noch genauer zu verfahren, soll man sie nach einem Maaßstabe auftragen, dessen Theile noch einmal so groß sind, oder deren der Kettenschuh 1000 hat. Zuerst werden die Gränzen der zu vermessenden Gemarkung mit Zuziehung der angränzenden Nachbarn aufgenommen, damit man zuverläßig wisse, was zu der zu vermessenden Gemark

gehört; der Geometer läßt auf der Gränze lauter gerade Linien ausstecken, die Meßruthe oder Meßkette (in Weinbergen arbeitet man besser mit ersterer) darf nicht auf, sondern muß horizontal gehalten, von einem Winkel zum andern in gerader Linie gemessen werden; das Maaß einer jeden Linie und Winkels wird aufgezeichnet, sowohl alle stehende Gränzsteine, als die Plätze, wo neue zu setzen nöthig, werden bemerkt, und auf diese Art die Gränzen der ganzen Gemarkung, falls sie überall richtig und außer Streit sind, aufgenommen.

Bey Aufnahme der Gränzen sieht man die schicklichsten Stellen zu den Haupt- oder Verbindungslinien aus: an Stellen, wo man nämlich den größten Theil der Feldmark übersehen kann, und welche am meisten mit der Horizontalfläche übereinkommen, steckt man Hauptlinien gerade ab, mißt sie, schließt sie richtig zusammen, und bringt sie auf die Karte; sie dienen dazu, um sich nicht nur bey der Aufnahme der Gemarkungsgränzen der Richtigkeit zu versichern, sondern auch um auf der Karte mittelst dieser Verbindungslinien dem Dorf, den Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Holzungen, Flüssen, Seen, Wegen, die wahre, der auf dem Feld ähnliche, Lage zu geben; ohne solche Haupt- oder Verbindungslinien ist gar nicht möglich, die besonders vermessenen kleinen Stücke der Feldmark ineinander passend und ohne Fehler auf der Karte zusammenzusetzen. Wie übrigens durch Aussteckung lauter gerader Linien auf der Gränze alle

Winkel oder Plätze ausfindig zu machen sind, wohin Steine nach den Grundsätzen der Geometrie zu setzen nöthig, wie die Gränzsteine äußerlich zu bezeichnen, wie alle Linien und Winkel gemessen und beschrieben, in den Karten verzeichnet und begangen werden müssen, habe ich ausführlich in meiner im Jahr 1789. herausgegebenen Abhandlung von Versteinungen und Beschreibungen der Gränzen §. 5. 6. 7. 14. 15. 17. 19. 21. gezeigt, worauf ich mich hier beziehe.

§. 5.

Wenn sich bey der Aufnahme der Gemarkungsgränzen ein Anstand erhebt, oder die Gränze streitig ist, was sind alsdann für Maaßregeln einzuhalten?

Sind die Gränzen streitig, so muß man drey Fälle unterscheiden: entweder gränzt die Gemarkung an Lande auswärtiger Mächte, oder an ein anderes deutsches Reichsland, oder an eine andere in dem nämlichen Reichslande gelegene Gemarkung. In jedem dieser drey Fälle muß bey sich ergebender Gränzstreitigkeit die Anzeige dem Beamten geschehen, welcher alsdann sich zur Stelle begiebt, den Augenschein einnimmt, Gründe und Gegengründe erwägt, den streitigen Distrikt aufnehmen läßt, und in beyden ersten Fällen seiner vorgesetzten Regierung hierüber mit Anschließung des Grundrisses seinen Bericht erstattet, und diese in Stand setzt, wegen der Differenz weitere Kommunikation mit jener des angränzenden Landes zu pflegen. Im dritten Fall aber, wenn beyde Gemeinden seiner Jurisdiktion

untergeordnet, er die Streitigkeiten entweder im Wege der Güte berichtigt, oder im Wege Rechtens entscheidet. Gränzt die Gemarkung an ein Land einer auswärtigen Macht, so muß die Gränzausgleichung mit Einwilligung des Kaisers und Reichs geschehen. Wahlkapitul. Art. 10. §. 5. Dergleichen Gränzstreitigkeiten pflegen von wechselseitig gewählten Schiedsrichtern ausgetragen, verglichen zu werden: jedoch muß am Ende immer die Kaiserliche und Reichsgenehmigung erwirkt werden. Gränzt die Gemarkung an Lande der nachbarlichen Landesherren und Reichsmitstände, und die Gränzen sind streitig; so werden dieselbigen entweder durch beyderseitige Kommissaire und selbst erwählte Schiedsrichter mittels Vergleiche gütlich beygelegt, oder wenn die gütlichen Vergleiche nicht zu Stande kommen, durch die höchsten Reichsgerichte entschieden. Vor allem und auf jeden Fall, die streitige Gränze mag durch den Weg der Güte berichtiget, oder durch den Weg Rechtens entschieden werden, ist bey vorhabender Berichtigung der Landesgränzen nothwendig, Gränzkarten entwerfen zu lassen, welches auf folgende Art geschieht. Die beyde benachbarte Landesherren oder ihre Regierungen, ernennen geschickte Geometer: diese werden ihrer Landesunterthänigkeitspflicht, wenn sie Unterthanen sind, von den ausgleichenden landesherrlichen Partheyen entlassen, und nun mit einem neuen Eid, getreu zu handeln, belegt; diese fertigen alsdann Gränzkarten, welches nach dem neuesten Reichsabschied §. 51.

von

von beyden Partheyen geschehen soll; jedoch können auch solche Abrisse einseitig geschehen, wenn sie nur alsdann von beyden Partheyen gutgeheißen werden: ich halte aber für rathsamer, von beyderseitigen Geometern zwey Abrisse verfertigen zu lassen. Wenn nun diese in allen Winkeln und Linien übereintreffen und einander decken; so ist man versichert, daß sie die Gränzen richtig aufgenommen haben, oder beyde müssen den nämlichen Fehler begangen haben, welches aber ohne Collusion nicht leicht geschehen wird. Diese entworfene Gränzkarten werden alsdann den Gränzkommissarien vorgelegt; von diesen die wahre Gränzlinie demnächst ausgemittelt und gezogen, und nach der erfolgten Genehmigung ihrer beyderseitigen Herren Committenten als die neue Gränze festgesetzt.

Anmerkung.

Wenn auch die Gränzirrung nicht so geschwind abgethan werden kann, so darf doch das Messungsgeschäft dadurch nicht aufgehalten werden, oder gar liegen bleiben; sondern in diesem Falle wird die streitige Gränzstrecke mit punktirten Linien besonders gezeichnet, wie nämlich sowohl von dieser als der Gegenseite die Gränzlinie gezogen werden will, und mit Aufnahme der unstreitigen Gränzlinie bis zum Schlusse fortgefahren.

Polack l. c. pag. 204. §. 5.

§. 6.

Geometrische Aufnahme der Stadt, des Fleckens oder Dorfs, der Wege, Pflegen oder Gewannen.

Nach aufgenommenen Gemarkungsgränzen und visirten Hauptlinien, wird der Grundriß der Stadt, des Fleckens oder Dorfs, alle Straßen und große Plätze, alle Gebäulichkeiten, Kirchen, Häuser, nach ihren aufhabenden Nummern mit den zugehörigen Nebengebäuden, als Scheuern, Ställen, Höfen, Gärten; ferner die Feuergänge, gemeine Brunnen, Wieden und Viehtränken, diesemnach die Wege im Feld, von welchen die verschiedenen Pflegen oder Gewannen eingeschlossen werden, geometrisch aufgenommen und auf der Karte aufgetragen. Ferner müssen alle vorfindliche Flur-, Zehend-, Gerichts-, Geleits-, Forst- und Jagdsteine angemerkt werden, desgleichen nicht nur alle Landstraßen, sondern auch Feldwege, Trifften, Pfade, Wendplätze, Urgräben, Flüsse, Bäche, Wasserableitungen, Teiche, Brücher, Steinbrüche, Brunnen, Brücken, Mühlen, Schmelzhütten, Hammerwerke, Höfe, Thürme, Waldungen, alles was immer auf dem Felde merkwürdig ist, und die Orientirung behufiget.

Wilke hat §. 327. von der Vermessung der Feldmarken die Art gezeigt, eine Stadt oder ein Dorf sowohl nach den Grundstellen der Gebäude, Höfe, Gärten, Gassen, als aller übrigen Plätze zu vermessen, in das Manual zu zeichnen, und aus diesem auf das Papier zu tragen.

Dupain de Montesson, in dem 3. Theil

4. Hauptstück von der Kunst alles in Grundriß zu bringen, was auf den Krieg oder auf die bürgerliche und ökonomische Baukunst eine Beziehung hat, und Penther Part. 2. Cap. 5. Tab. 21. Hogreve im achten Abschnitt von der Vermessung der Vestungen und Städte haben sehr deutlich gezeigt, wie man den Grundriß von einer Stadt aufnimmt.

Anmerkung.

Es ist auch nützlich, wenn die Pflegen oder Gewannen mit Flur- oder Gewannsteinen durch geschworne Steinsetzer voneinander abgesteinet oder abgeschieden werden. Auf der einen Seite des Gewannsteines wird die Benennung der einen Pflege oder Gewann; auf der andern Seite der Name der andern Gewanne nebst der Nummer des Steins und Jahrzahl eingehauen. Die Gewannsteine werden am Ende der einen und Anfang der andern Pflege dergestalt gesetzt, daß die Seite des Steins nach derjenigen Pflege gerichtet wird, mit deren Benennung sie behauen ist; sie müssen auch in der Karte gezeichnet und beschrieben werden, wie weit ein Stein vom andern entfernt, nebst dem Grundstücke und dem Namen des Eigenthümers oder dem Weg, an welchem der Stein gesetzt worden. Sie leisten dadurch einen Nutzen, daß wenn mit der Zeit zwischen ein und dem andern Besitzer Streit entstehen, und die Größe eines Stücks vorsetzlich verändert werden sollte, man solchen ohne weiters, als die abgesteinte Gewann zu messen, entscheiden könne.

Man findet, daß auch von den Alten Wege abgesteint worden sind; durch solche Wegsteine wird verhindert, daß ein Weg von seinem Platz nicht auf die daranstoßenden Aecker getrieben werden könne. Dergleichen Steine sind jedoch nicht von einer Nothwendigkeit, wie z. B. Gemarkungs-, Zehend-, Gränzsteine sind.

§. 7.

Einige Reflexionen über die verschiedenen Messungsarten.

In einigen Landen werden die einzelnen Grundstücke mit horizontal gehaltener Meßkette oder Ruthe gemessen, und die ganze unebene Gegend und schrägen Abdachungen der Berge auf die Horizontalfläche reduzirt. In andern Ländern werden einzelne Grundstücke mit aufgelegter Ruthe gemessen. Daß letztere Messungsart mit aufgelegter Ruthe oder Kette nach den Grundsätzen der Geometrie unrichtig seye, und daß unmöglich die mit aufgelegter Ruthe gemessenen einzelnen Grundstücke in die geometrisch mit horizontal gehaltener Kette aufgenommene Gemarkungsgränzen eingetragen werden können, sieht jeder Geometer ein, weil ein Grundriß nicht die verschiedenen Erhöhungen der einzelnen Theile einer Figur über der Horizontalfläche darstellen kann, sondern blos den Raum bestimmt, den eine gegebene Figur auf der Horizontalfläche einnimmt.

Mehrere der besten Mathematiker, als Johann Tobias Mayer gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie 1. Theil §. 4.

und 5. Penther Part. II. Cap. VI. Sect. III. Fig. IX. Tab. XXIV. Wilken von der Vermessung der Feldmarken §. 229. bis 234. und Schwenter in seiner praktischen Geometrie behaupten, daß auf einer erhabenen, gewölbten und bergichten Gegend nicht mehr, ja auf einem sehr steilen und gähen Berge nicht einmal so viel Bäume, Pflanzen und Früchte stehen könnten als auf der Horizontalfläche, welche der Berg deckt, weil alle Früchte, Bäume und Pflanzen nach verticalen oder auf der Horizontalebene senkrechten Richtungen wüchsen. Wilken schreibt §. 235. „Es ist daher irrig, wenn bey „einigen Landesvermessungen von den Feldmessern „gefordert wird, daß sie nicht nur die Horizontalfläche der Berge, sondern auch die von dieser „abweichende krumme Fläche ausmessen und deren „Inhalt angeben sollen, weil das letztere in der „Bestimmung des Werthes der Grundstücke irrig „und zum größten Nachtheil derjenigen Unterthanen „angenommen wird, welche dergleichen von der „Horizontalfläche abweichende Grundstücke besitzen.“ Denn man müßte den natürlichen Werth eines Grundstückes oder überhaupt eines Landes nach dem Raum beurtheilen, den solches auf der Horizontalfläche einnimmt, und ein an einem steilen Berg mit der aufgelegten Ruthe oder Kette vermessener Morgen würde kaum ¾ oder ½ Morgen, und noch weniger nach Verhältniß des mehr oder weniger gähen Bergs halten, wenn man ihn auf dessen Horizontalfläche reduzirte. Hievon kann ein in der Geometrie

Unerfahrner freylich nicht anderst als ein Blinder von der Farbe urtheilen.

Soviel ist gewiß, daß in Weinbergen, welche an Bergen liegen, wirklich mehr Stöcke gesetzt werden, und stehen, als auf derselben Horizontalflächen, weil die Stöcke 2½ Schuh in der Länge, und 3, an andern Orten 3½ Schuh in der Breite, voneinander gesetzt werden, ohne Unterschied, der Weinberg mag an einem gähen, oder auf einem nicht viel von der Horizontalfläche abweichenden Berge angelegt werden. Ich getraue mir daher zu beweisen, daß auf einem Berge mehr Weinstöcke gepflanzt werden können, als auf dessen Horizontalfläche oder Basis, weil, obgleich die Weinstöcke senkrecht stehen, doch die Bogenreben, das ist, die in die Quer gebogene Reben nicht horizontal gebogen werden müssen, obgleich ich sonsten den oben angeführten Mathematikern ganz beypflichte, daß auf einer Horizontalfläche eben so viele Bäume oder senkrecht wachsende Pflanzen und Fruchthalmen, als auf der von derselben abweichenden bergichten Oberfläche stehen und wachsen können, weil man sich so viele auf der Horizontalfläche stehende Perpendikularlinien denken kann, als Bäume oder Pflanzen auf derselben bergichten Oberfläche stehen, welche alle miteinander parallel laufen, deren nicht mehrere durch die bergichte Oberfläche, als derselben Horizontalfläche gezogen werden können. Es wäre daher aus folgenden Gründen zu wünschen, daß an allen Orten die Messung mit horizontal gehaltener Ruthe oder

Kette, so wie überhaupt einerley Maaß, Gewicht, eingeführt würde, weil die Messungsart, wornach die Horizontalflächen aller Anhöhen und Berge gemessen werden, überall einförmig, beständig den Grundsätzen der Geometrie gemäß, die Vermessungsart mit aufgelegter Ruthe aber denselben widersprechend, unrichtig, nicht dauerhaft ist, indem Berge durchs Regenwasser allmählig abgespült werden. In jenen Ländern, wo letztere Vermessungsart mit aufgelegter Ruthe eingeführt, die Schatzung nach dem befundenen Ruthenmaaß bereits regulirt, dasselbe in Kaufbriefen und Hypotheken eingetragen worden, läßt sich wegen diesen vermeyntlichen, aber leicht zu übersteigenden Schwierigkeiten, besonders weil dadurch an dem Ruthenmaaß und Schatzung verlohren zu gehen scheint, die Einführung der horizontalen Flächemessung nicht hoffen; daher können an diesen Orten die einzelnen Grundstücke auf der Karte nicht einmal aufgetragen, sondern deren Maaß nur in den Lagerbüchern beschrieben werden.

§. 8.

Vorbereitung zur stückweisen Gütermessung.

Wenn die Gränzen der Gemark, der Grundriß des Orts, der Pflegen oder Gewannen geometrisch aufgenommen sind, so wird zur stückweisen Vermessung der Güter selbst fortgeschritten, im Fall nämlich die einzelnen Grundstücke nicht mit horizontal gehaltener Ruthe oder Kette vermessen werden: denn wenn solche horizontal gemessen und in die Karte

aufgetragen werden sollen, werden sie gleich bey der geometrischen Aufnahme der Wege und Gewannen aufgenommen. Hiebey empfehle ich vorzüglich den Wilken, welcher §. 332. gezeigt hat, wie eine Feldmark nebst der Stadt oder dem Dorfe, denen Aeckern, Wiesen, Holzungen und allen dazu gehörigen Grundstücken und Plätzen zu messen, in das Manual zu tragen, und nach diesem der Grundriß zu verfertigen sey, besonders wie die Hauptlinien miteinander verbunden werden müssen; ferner wie mittelst der Haupt- oder Verbindungslinien dem Grundriß des Dorfs und eines jeden Theils der Feldmark auf der Karte seine wahre, jener auf dem Feld ähnliche, Lage zu geben sey. Zur Vorbereitung dazu ist erforderlich, daß jeder Begüterte, immittelst, wo sich das Personale mit der Gränzenaufnahme beschäftiget, alle seine Güterstücke in ein Verzeichniß bringe oder aufschreiben lasse, bey jedem das Ruthenmaaß, welches er verschätzet und innen hat, die darauf haftende Zinsen, den Namen der Pflege und die Nebenläger anmerke, und diesen Güterzettel dem Ortsvorstand binnen einer hierzu anzuberaumenden Frist einreiche, welcher alle diese Güterzettel dem geschwornen Feldkundigen zustellt, damit sich dieser nöthigen Falls darin ersehen, und nach geendigter Messung die Hauptbücher mit den einzelnen Güterverzeichnissen der Richtigkeit halber vergleichen könne. Die Aufnahme der Güterzettel kann auch noch besser vom verpflichteten Schreiber geschehen, weil nicht alle Begüterte schreiben, und sich von der Sache

den gehörigen Begriff machen können. Er läßt einen Begüterten nach dem andern vor sich kommen, bestimmt für jeden einen Bogen Papier, und verzeichnet dessen in der Gemark besitzende Haus und Güter mit Benennung der Beförcher, Pflegen, den darauf haftenden Rechten und Zinsen.

§. 9.

Verfahrungsart bey der stückweisen Gütermessung.

Alle Abende zeigt der Feldaufseher dem Ortsschultheisen die Pflege oder Gewann an, in welcher des andern Tages die stückweise Gütervermessung vorgeht: dieser verkündiget solches sofort bey der versammelten Gemeinde mit der Weisung, daß jeder in dieser Gewann Begüterte um die behörige Zeit auf seinem Grundstück sich einfinden, der Messung beywohnen, dem Geometer Furch und Mahl oder die Gränzen seines Feldes in Gegenwart der Nachbarn anzeigen soll.

Es mögen die Begüterten auf dem Felde erscheinen oder nicht, so fährt doch der Geometer mit der Messung eines jeden einzelnen Stücks in Gegenwart des für Alle beeidigten Aufsehers, welcher dem Geometer den Eigenthümer, Nebenläger und den Inhalt des Feldes aus den Güterzetteln angiebt, fort; der Feldkundige bemerkt sich ebenfalls die gemessenen Grundstücke sammt Nebenlägern, und ist daher nöthig, daß er dem Geometer überall auf dem Fuße folge.

§. 10.

Ausgleichung und Absteinung der einzelnen Grundstücke.

Nachdem in einer, auch mehreren Gewannen alle einzelne Grundstücke gemessen, und deren Inhalt berechnet, soll der Geometer jedem Güterbesitzer sobald möglich einen Auszug von seinen gemessenen Gütern nebst Beschreibung derselben Inhalt und Nebenlägern einhändigen, damit derselbe daraus ersehen möge, ob seine Stücke alle verzeichnet, ob solche gehörig und richtig beschrieben, oder ob ihm zu wenig angesetzt, ob dieselben zu groß oder zu klein sind. Entweder hat jeder das ihm gehörige Feld, oder Einer hat zu viel, der Andere zu wenig. Wenn von den Unterthanen dergleichen Fehler angezeigt werden, so soll der Feldmesser solche mit Zuziehung der Feldnachbarn untersuchen und berichtigen. Dafern aber ein Fehler angegeben, derselbe von dem Feldmesser im Feld untersucht, und dennoch die vorige Messung richtig befunden wird; so ist ihm der Unterthan die verursachte Mühe zu bezahlen schuldig. Des Endes müssen die in der Gewann Begüterten, worinn die Untersuchung und Abgleichung vorgeht, zu einer bestimmten, vorläufig bekannt gemachten, Zeit sich auf ihren Grundstücken einfinden und der Abgleichung beywohnen. Prätendirt einer mehr Feld als der Raum, den er inne hat, enthält, so sind in diesem Falle die Nachbarn von allen Seiten unentbehrlich. Zeigt sich nun aus allen gemessenen Grundstücken der Gewann, daß einer mehr Feld

besitzt als ihm gebührt, so wird es ihm ab: und jenem zugemessen, welchem es fehlt. Hat keiner von den Nebenlägern, überhaupt keiner von den in dieser oder der daranstoßenden Gewann Begüterten Feld zu viel, so thut der Vermessungskommissar mit dem Ortsvorstand, nach genommenem Augenschein, zuerst gütliche Vorschläge, fodert, wenn diese nicht Eingang finden, von dem, welcher mehr Feld zuzumessen verlangt, Beweise, zieht das Schatzungsbuch dabey zu Rath, wie viel ein jeder in dieser Gewann an Feld verschätzt habe, geht nöthigen Falls in die älteren Bücher zurück, verfährt durchaus summarisch und ohne alle Weitläuftigkeit, und entscheidet alsdann nach seiner Einsicht für den Besitzer, wenn das Petitorium nicht auf der Stelle erweislich ist, und verweißt den, der mit seinem Bescheid nicht zufrieden ist, an das behörige Amt. Wollte nun auch einer sich an höhere Stellen berufen, so kann ihm solches nicht verwehrt werden: das Feld wird aber nach der Entscheidung des Vermessungskommissars und Ortsvorstandes einsweilen demjenigen zugeschrieben, dem solches zuerkannt worden, damit das Geschäft nicht unterbrochen werde. Findet die Entscheidung eine Reformation, so kann, ohne Nachtheil des Ganzen, das befragte Stück dem einen ab: und dem andern zugeschrieben werden.

Bey der Abgleichung wäre es am schicklichsten, die einzelnen Grundstücke gleich abzusteinen und zu vermahlen: jeder Begüterte muß daher die erforderliche Anzahl Furchsteine auf sein Feld schaffen,

und das abgeglichene Feld wird in Gegenwart der Nachbarn, oder wenn diese ausgeblieben sind, des Geometers und Feldaufsehers, welcher die Stelle Aller vertritt und darauf verpflichtet ist, auf der Stelle abgesteinet. Diese auf die Messung unmittelbar folgende Versteinung ist zu Erhaltung der Mähler, und daß einer dem andern in sein Feld nicht einbauen kann, nöthig; dadurch wird sehr vielen Streitigkeiten vorgebogen. Zu den Furch- oder Schiedsteinen kann man sich gemeiner roher Waldsteine bedienen; wenn die Gegenden feucht und sumpficht sind, z. B. auf Wiesen, so nimmt man Pfähle oder Weiden zu den Gränzzeichen. Doch ist auch angesehenen Besitzern, Herren vom Adel, Klöstern, Stiftern und andern Korporationen unverwehrt, Sandsteine zu gebrauchen, solche mit ihrem Wappen versehen und durch geschworne Steinsetzer setzen zu lassen. Es ist aber dahin wohl Bedacht zu nehmen, daß ein auswärtiger Landesherr bey Aussteinung seiner in diesem Reichslande etwa gelegenen Privatgüter nicht mit seinem landesherrlichen Wappen versehene Steine setzen lasse, weil dergleichen Wappen für Merkmale der Landeshoheit angesehen werden, und davon die Landeshoheit in Zukunft gefolgert werden könnte.

Anmerkung.

An manchen Orten findet man sogenannte Stämme Güter, welche förmlich versteint sind. Wenn sich nun bey der Messung und Abgleichung

ergiebt, daß zuweilen an einem Ende um einige Ruthen über die Steine eingerückt, am andern Ende um einige Ruthen vor den Steinen geschlossen werden müsse, welchem der Eigenthümer oft hartnäckig widerspricht, der nicht zugeben will, daß seine alten Steine verrückt werden. So unläugbar es ist, daß der Eigenthümer in jedem Fall so viel Feld erhalten müsse, als die Steine umfassen, so wenig wird er beschwert, wenn er zu Berichtigung der ganzen Gewann zugeben muß, daß seine Steine hier um eben so viel eingerückt, als dort vorgerückt werden, besonders da es niemalen eine große Strecke Feldes betreffen kann: seine Widersprüche sind also zu verwerfen, weil er hierdurch nichts verliert.

Oefters lassen auch Herren vom Adel, Stifter, Klöster, ihre sämmtlichen in einer Gemark gelegenen Güter aufnehmen, absteinen und in ein Buch oder auf eine Karte zeichnen; einem jeden Grundstück wird ein besonderes Blatt gewidmet; alle Steine werden eingetragen; das Ruthenmaaß, sowohl nach der Länge als Breite, wird nebst dem Quadraten-inhalt eines jeden Grundstücks und Nebenlägern, auch allen darauf haftenden Zinsen und Rechten, beschrieben. Ein solches Buch oder Karte dient nicht nur, um seine Güter, derselben Angränzer, Lage, Inhalt, alle auf jedem Grundstücke haftende Zinsen und Gerechtsame übersehen zu können; sondern wenn die Grundstücke von einem verpflichteten Geometer, mit Zuziehung des Ortsvorstands und Nebenlägern aufgenommen, durch geschworne Steinsetzer aus-

gesteint, der verjüngte Maaßstab, dessen sich der Geometer beym Auftragen bedient hat, hineingezeichnet, und das Ruthenmaaß, mit dem er gemessen hat, beschrieben, der in dem Buch verzeichnete Feldinhalt von dem Ortsvorstand beglaubiget worden, zum künftigen Beweise seiner Güter bey entstehenden Streitigkeiten. Denn Stifter, Klöster, Adeliche, Forenses, wissen öfters die Lage ihrer Güter selbsten nicht; ihre Beständer oder Hofleute sterben in Kriegszeiten ab, die Lagerbücher verkommen. In diesem Falle können sie sehr leicht um ihre Güter gebracht werden; durch solche Bücher oder Karten aber werden sie in Stand gesetzt, mit geringer Mühe ihre Grundstücke ausfindig zu machen.

Wenn ein Herr Waldungen hat, so werden diese auch geometrisch vermessen und in Grundriß gelegt: denn um Waldungen forstwirthschaftlich zu behandeln, daß die Abnutzung immer gleich bleibe und nie an Holz fehle, ist kein anderes Mittel, als eine geometrische Vermessung und Eintheilung in Jahreshiebe. Denn wenn man weiß, in wie vielen Jahren das Holz hau- oder schlagbar wird, so kann man den ganzen Forst auf der Karte in so viele Theile, als Jahre zum Wachsthum nöthig sind, nach der Art des Bodens und dem damit in Verbindung stehenden Wachsthum eintheilen; hernach die jährliche Hauung, Hiebe so einrichten, daß aus dem Forste eine gleiche beständige Nutzung gezogen, und selber nicht über die Gebühr angegriffen, oder zu wenig benutzt werde. Die Vermessung und

Eintheilung der Waldungen in Schläge, Jahrshiebe, Haue, Gehaue, ist also einer der ersten Grundsätze der forstwirthschaftlichen Verwaltung, wenn eine beständige jährliche Einnahme gegründet, und die Waldungen nachhaltig, d. i. immer und anhaltend gleich benutzt werden sollen; wenn nicht die ganze Forstwirthschaft auf ein Gerathewohl getrieben, und auf nichts als ein Ungefähr gebauet werden soll *). Keine bessere und weniger kostspielige Gelegenheit, seine Güter und Waldung in ein solches Buch oder Karte verzeichnen zu lassen, kann sich ereignen, als eben, wenn sämmtliche Grundstücke einer Gemarkung vermessen, abgeglichen und abgesteint werden; dann darf nur der Geometer seine Aufnahmen aller einem Eigenthümer zuständigen Güter in ein Buch oder Karte zusammentragen, und vom Brouillon copiren, und der Ortsvorstand den verzeichneten Quadrateninhalt beglaubigen.

§. 11.

Von den Karten oder Grundrissen einer Gemarkung.

Die ganze gemessene Gemarkung wird auch in einen Grundriß, eine Karte gelegt oder gezeichnet.

---

*) Joh. Jakob Trunks systematische Grundsätze des Forstrechts, der Forstpolizey und Forstökonomie, II. Kap. I. Absatz, 1. Art. Von der Eintheilung in Jahreshiebe. Stahl allgemein ökonomisches Forstmagazin, 1. Bnd. XII. Abhandl. von dem Forst-, Polizey- und Cameralwesen, 2. Bnd. II. Abhandl. 3. Bnd. V. Anmerk. vom nützlichen Gebrauch der Laubhölzer.

Ein Grundriß über die gemessene Gemarkung ist zwar nicht so unumgänglich nothwendig, wie die Lager- und Schatzungsbücher sind, jedoch leistet er zuweilen einen sehr großen Nutzen. Z. B. wenn bey einem langjährigen Krieg viele Leute verstorben, so kann man aus einem Grundriß die Lage, den Inhalt und Eigenthümer eines jeden Grundstücks wieder ausfindig machen. Besonders dienet er bey streitig werdenden Gemarkungsgränzen.

Der Grundriß muß die Figur der Stadt, des Fleckens oder Dorfs, sämmtlicher Straßen, freyer Plätze, Gebäulichkeiten, Kirchen, Häuser, die Gränzlinien der Gemark enthalten. Die Gemarkungsgränzen können zum Unterschied der Zehend-, Jagdgränzen mit verschiedenen Farben schattirt werden; das Maaß eines jeden Winkels und Linie kann dabey bemerkt werden. Der Grundriß des Dorfs oder Stadt kann auch auf einer Specialkarte besonders verzeichnet werden; in jede Hausstelle wird die besondere Nummer desselben bemerkt; die freyen Plätze werden weiß gelassen, die öffentlichen Gebäude von den Privathäusern mit unterschiedenen Farben illuminirt; der verjüngte Maaßstab wird nach Verhältniß der Größe der Stadt kleiner oder größer genommen, um einen deutlichen Plan zu bekommen. Solche Specialkarte ist zwar auch nicht nothwendig, leistet aber zur Verbesserung der Bauart einer Stadt außerordentlich gute Dienste *).

*) Polak S. 203. §. 3.

Gränzsteine von aller Gattung, wodurch Gemarkungen, Zehend-, Jagdbezirke ꝛc. von einander abgesteint sind, müssen darauf angemerkt werden. Die Pflegen, wie sie durch Wege oder Steine abgeschieden sind, die Heiden, Holzungen, Gewässer, müssen mit ihren überschriebenen Benennungen darauf ersichtlich seyn. Die Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Wege, Gewässer, müssen mit solchen Farben, welche mit der Natur übereinkommen, kennbar gemacht und unterschieden werden. Z. B. die Wiesen und Wälder mit grüner, die Gewässer mit blauer, die Wege, Straßen mit brauner Farbe; die Hofstellen werden weiß gelassen; die Grundstellen der Häuser werden blaßroth oder mit blasser Dusche schattirt; das Nadelholz mit spitzigen, pyramidenförmigen, das Laubholz mit kugelförmigen Bäumchen, die Weinberge mit dem Mercuriusstabe gezeichnet. Man wählt solche Zeichen, die mit der Figur der vorzustellenden Sache eine Aehnlichkeit haben *). Es darf kein Feldweg, keine Landstraße, kein Pfad, Fluß, Bach, Brunnen, Brücke, Wendplatz, Urgraben, Mühle, Glas- und Schmelzhütte, Hammerwerk, Hof, Thurm ꝛc. unangemerkt verbleiben. Der Lauf der Flüsse, Bäche wird mittelst eines Pfeiles, dessen Spitze andeutet, wo der

*) Wilken viertes Hauptstück von Verfertigung der Feldkarten. Hogreve von der Zeichnung, Illuminirung und Beschreibung der topographischen Karten. 2ter Abschn. §. 27.

Strohm oder Fluß hinlauft, angezeigt. Auch die Zehend- und Jagdbezirke rc. müssen von Stein zu Stein mit punktirten Linien umzogen werden. Die Linien dürfen nicht zu grob gezogen werden, sondern müssen den theoretischen so nahe kommen als möglich ist. Man kann auch die Landes-, Markungs-, Zehend-, Jagd-, Geleits-, Gerichtsbarkeitssteine mit gewissen Zeichen, z. B. einem Kreutz rc. bemerken, und setzt neben den Riß, was jedes von solchen Zeichen bedeutet. Ueberhaupt muß auf der Karte alles das, was immer auf dem Felde merkwürdig ist, und die Orientirung erleichtert, dem Auge so viel möglich anschaulich dargestellt werden. Nebst dem Stadt- oder Dorfwappen, der Magnetnadel und der Abweichung von der wahren Mitternachtslinie, dem verjüngten Maaßstab, nach welchem aufgetragen worden, den Benennungen der angränzenden Gemarkungen, wird auch ein Decimalfuß, deren z. B. 10 die beym Messen vorgeschriebene Ruthe ausmachen, abgezeichnet, damit man allemal das Originalmaaß habe, womit die Ausmessung verrichtet worden. Nebst allem diesem muß noch eine kurze Beschreibung unten oder neben an der Seite der Karte gemacht werden: erstlich was für eine Gemark, Stadt oder Dorf auf dem Grundriß aufgenommen worden; von welchem Geometer, in welchem Jahr, mit was für einem Ruthenmaaß, welche Angränzer bey Aufnahme der Gränzen zugezogen worden; wie viel die Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Teiche, Wüsteneyen der ganze Grundriß an Quadratmaaß enthalte. Hier

können alle Pflegen an Aeckern, Weinbergen und Wiesen, Gärten, Gewässer, Landstraßen, Gebäulichkeiten nach denen im Risse überschriebenen Lettern und Namen ihrem Inhalt nach specificirt, und der Inhalt der ganzen Gemark summirt werden.

Im Hessischen und Nassauischen wird, wenn die Karte über den ganzen Bann verfertiget ist, diese in so viele Tractus eingetheilt, daß ein großer Bogen Realpapier einen solchen Tractum oder Theil der Gemarkung fassen kann; ein jeder Tractus wird auf der großen Bannkarte mit einer rothen Farbe umzogen, und mit einer großen römischen Zahl besonders numerirt; alle einzelne, mit horizontal gehaltener Kette oder Ruthe aufgenommene Grundstücke und Grundrisse der Gebäude werden geometrisch eingetragen und in jedes Grundstück der Konceptkarte der Name des Besitzers nebst dem Flächeninhalt, als 1 Morgen, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Morgen, desgleichen die Ruthen bis auf $\frac{1}{4}$ Ruthe, jedoch ohne Schuhe, eingeschrieben. Alle Häuser und Grundstücke werden im Riß mit besondern Nummern bezeichnet, und müssen mit gleichmäßigen Nummern und Bemerkung des Flächeninhalts, auch Benennung der Besitzer und beyden Nebenläger in das Bannbuch nach den Tractibus dergestalt ordentlich eingetragen werden, daß die Risse mit den Lager- oder Bannbüchern völlig korrespondiren *). Von einer solchen Karte haben

*) Nachricht von der Verfassung des Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Renovaturwesens §. XIX.

Engau §. 11. Biechlingen l. c. und Panther Tab. XX. geschrieben, welcher auch die Verfahrungsart, solche aufzunehmen, gezeigt. Wilken hat auch §. 321. von der Vermessung der Feldmarken gezeigt, wie die in einer Feldmark zerstreut gelegenen Grundstücke dergestalt miteinander zu verbinden, daß die Lage, welche sie nach dem Auftrag auf das Papier erhalten, der auf dem Feld ähnlich bleibt. Wenn diese Karten gleich kostspieliger sind, so sind sie doch an Orten, wo die Messungsart mit horizontal gehaltener Kette eingeführt ist, nach dem Muster, welches bey den angeführten Schriftstellern zu finden, zu fertigen. Die Karten über besondere Tractus leisten dadurch großen Nutzen, weil die Konceptkarte zu vielen Raum einnimmt, und durch den Gebrauch der besondern Karten geschont wird.

§. 12.

Revision der Karten.

Wenn der Feldmesser den angewiesenen Bann richtig und nach geometrischen Regeln horizontal ausgemessen, auch in eine Karte gebracht hat; so macht er hievon bey dem Vermessungskommissarius die Anzeige; dann wird von demselben oder dem Revisor die Revision des gemessenen Bannes, vor Ausfertigung des Lagerbuchs, vorgenommen, welche darinn besteht: Der Vermessungskommissarius oder Revisor läßt sich die Karte vorlegen, und von dem Geometer anzeigen, wie er die Vermessung angegriffen, was er für Hauptlinien gezogen und bey

seiner Messung angenommen habe; steckt hierauf in Beyseyn des Geometers und Feldkundigen drey oder mehrere Linien, so mit des Feldmessers Linien nicht parallel laufen, sondern solche durchschneiden, durch die ganze Feldmark aus, und mißt nach diesen Linien, bemerkt alle darinn ihm vorkommende Furchen-, Gewann-, oder andere Steine rc. zieht ebenfalls diese Revisionslinien auf der Karte, untersucht nach dem verjüngten Maaßstabe alle Distanzen, revidirt auch hauptsächlich die Gemarkungsgränzen, und mißt dieselben in den Linien und Winkeln nach; er konferirt überhaupt alles Merkwürdige auf dem Feld mit dem Grundriß, ob die Karte mit der Feldmark die nöthige Aehnlichkeit habe. Nach allenthalben befundener Aehnlichkeit der ganzen Karte mit der Feldmark wird dieselbe ins Reine gearbeitet, und vom Vermessungskommissair mit seiner, des Beamten, Geometers und des Feldkundigen, auch der bey der Aufnahme der Gemarkungsgränzen zugezogenen Nachbarn Unterschriften und beygedruckten Amts- und Ortssiegel authentisirt *). Zeigen sich aber merklich starke Fehler, so müssen diese verbessert werden. Wenn aber solche Fehler entdeckt werden, welche der Geometer aus Unachtsamkeit oder Unerfahrenheit begangen hat, und bey Anwendung mehrerer Achtsamkeit füglich hätte vermeiden können, deren Verbesserung nicht anderst als durch eine wiederholte

*) Wilken 2. Th. 4. Hauptst. von der Einrichtung der Landesvermessungen §. 163. 164.

Vermessung auf dem Felde vorgenommen werden kann; so wird die Karte verworfen, und der Geometer muß diese ohne Noth verursachte Kosten der Gemeinde ersetzen, weil den Einwohnern des Orts nicht zugemuthet werden kann, die abermaligen Vermessungskosten zu tragen. Eine genaue Revision der Karten sowohl als der Markungsbücher bey dem Messungsgeschäfte ist höchst nöthig, weil dieselben als solche Urkunden künftig gebraucht werden sollen, aus welchen man die sichersten und ausführlichsten Nachrichten, sowohl was die Land- und Forstwirthschaft, als auch den Zusammenhang der Unterthanen untereinander insbesondere, und die ganze Beschaffenheit eines Staats überhaupt betrifft, in einem jeden vorkommenden Fall einziehen kann. Wären nun diese selbst mangelhaft, irrig oder falsch, so sieht man leicht, daß dieses dem Hauptzweck des ganzen Vermessungsgeschäftes zuwider wäre *). Der Grundriß oder Karte wird entweder auf dem Rathhause, oder in der Amtsrepositur verwahrt; wenn aber zwey Karten verfertiget worden, so wird eine an die herrschaftliche Kriegs- und Domainenkammer eingeschickt. Auch müssen die Geometer alle ihre Brouillons und Feldmanualien, welche letztere sie mit Dinten in systematischer Ordnung, wenigstens aus freyer Hand, in ein ordentliches Buch deutlich eintragen müssen, mit abliefern, daß man im Stande

---

*) Nachricht von der Verfassung des Fürstl. Nassauischen Renovatur- und Steuerwesens, §. 23. und 24.

seyn, jederzeit die Originalaufnahme nöthigen Falls nachsehen zu können.

Wenn auf diese Art alle Gemarkungen eines Amts gemessen, die Karten darüber gefertiget, könnten leicht nach einem noch mehr verjüngten Maaßstabe über sämmtliche Amtsortschaften, Amts- und diesemnach Landkarten gefertiget werden, aber nicht durch beständiges Zusammenstoßen aller besondern, zuerst ins Kleine gebrachten Karten, wie Seckendorf l. c. addit pag. 65 und 68 angiebt, weil durch diese Art die allergrößten Fehler und Unrichtigkeiten entstehen müßten; sondern es wird nach dem Beyspiele des Persons, und Unterricht des Dupain de Montesson, l. c. im 2ten Theil, und des Hogreve 9ten Abschnitt, Wilken 2. Thl. 4. Hauptst. §. 176 zu Werk gegangen. Die Hauptörter und alles, was merkwürdig in die Augen fällt, werden durch das ganze Land nach Winkeln trigonometrisch aufgenommen, auf das Papier gebracht, nachher eine jedwede ins Kleine gebrachte Specialkarte am gehörigen Ort eingetragen. In einer Amtskarte werden die Amts-, Gemarkungsgränzen, alle im Amtsbezirk gelegenen Orte, die Ströhme, Flüsse und nicht gar zu kleinen Bäche nach ihren Hauptrichtungen, die Brücken, Straßen, Mühlen, Glas- und Schmelzhütten, Hammerwerke, Sümpfe, Moräste, Wälder eingezeichnet; die Städte, Flecken, Dörfer werden nur nach ihrem Umfange, und den Hauptstraßen und Wegen, die durch dieselben gehen, bemerket. Es verstehet sich, daß die

Amts- und Gemarkungsgränzen mit so feinen oder schmalen Linien als möglich gezogen, in die Bezirke aber ihre Namen mit so großen Buchstaben geschrieben werden, als sich zu deren Umfang schicken. Zu jedem Gegenstand wird dessen Name so geschrieben, daß er nicht für den Namen eines andern Gegenstandes kann gehalten werden. Dergleichen General- und Specialkarten können in Kriegs- und Friedenszeiten sehr gut benützt werden. Nach des Herrn v. Pfeiffers Lehre im vierten Hauptstück 3. Kapitel von den Eigenschaften einer guten Policeyverwaltung, seiner natürlichen, aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehenden, allgemeinen Policeywissenschaft, 2 Thl. sollte der zur allgemeinen Versammlung des General-, Staats- oder Landesdirektoriums vom Regenten bestimmte Saal mit den Vermessungsregistern und geometrischen Rissen austapezirt seyn, damit das Generaldirektorium sich hiedurch das ganze Land gleichsam gegenwärtig machen, folglich von allen Vorkommenheiten mit zureichendem Grund urtheilen, und solche Maaßregeln nehmen könne, die entweder geradezu, oder durch Umwege das gemeinschaftliche Beste, das Aufnehmen des Nahrungsstandes, das Wohl des Staats bewürken. Der Landesherr wird durch sie in Stand gesetzt, sein ganzes Land im Kleinen vor sich zu sehen, und kann derselbe nebst seiner Landesregierung alle Vorschläge, so zur Verbesserung des Landes geschehen, nach solcher Karte prüfen. Denn wenn Verbesserungen gemacht werdrn sollen, welche sich durch einen ganzen Staat

erstrecken, z. B. bey Vertauschung eines Strich Landes, so muß man denselben vorher, vermittelst einer Hauptkarte, genau in seiner Verbindung übersehen können, wenn man von den zu machenden Veränderungen richtig urtheilen will. Gränzstreitigkeiten können dadurch leicht entschieden, auch die Anlegung neuer und die Verbesserung alter Straßen darnach bestimmt werden. Daraus können auch nach einem kleinern Maaßstabe sehr vollkommene Kriegskarten gezogen werden.

Hogreve 11. Abschnitt von der aus der topographisch vermessenen Karte auszuziehenden kriegs- und geographischen Karte. Wie nützlich umständlich verfertigte Karten im Kriege seyen, hat Düpain de Montesson in seinem 1. Th. 1. Hauptst. und Hogreve in seinem Vorbericht dargethan.

§. 13.

Brouillon des Gemarkungsbuchs.

Nach der geschehenen Vermessung und Abgleichung der einzelnen Grundstücke kann schon der Schreiber mit dem Gemarkungs- oder Lagerbuch den Anfang machen, und den Quadrateninhalt der Grundstücke nebst dem Namen der Eigenthümer eintragen. Weil jedoch nicht sogleich ins Reine von der ersten Hand gearbeitet werden kann noch darf, damit alle Abänderungen und Korrekturen vermieden, und das Hauptbuch dadurch nicht verunstaltet und falsifizirt werde; so versteht es sich von selbsten, daß alle Arbeiten durch das ganze Geschäft vorerst

in Brouillon gesetzt werden. Der Schreiber bestimmt nämlich für jede besondere Gewann die erforderliche Anzahl Bogen Papier, ohne dieselbige gleich einzubinden, überschreibt solche mit dem ächten Namen derselben, liniiret die Bogen nach dem angefügten Formular, und trägt zuerst die Häuser nach ihrer Lage, alsdann ein Stück Feld nach dem andern, wie solche in der Aufzeichnung des Geometers stehen, mit dem berechneten Ruthenmaaß, dem Namen des Eigenthümers ein. Hieraus wird nach revidirtem und gänzlich berichtigtem Geschäft das Lagerbuch ins Reine gebracht: es ist also nicht nöthig, daß in dem Brouillon schon ein großer Zwischenraum bey jedem Stück für das Ab- und Zuschreiben gelassen werde, welchen dieses in dem ins Reine gebrachten Gemarkungsbuch nöthig macht.

§. 14.

Untersuchung und Beschreibung der Gütereigenschaften.

Es ist nun noch nicht genug, daß alle einzelne Grundstücke der ganzen Gemark auf obenbeschriebene Weise gemessen, abgeglichen und in die Bücher eingetragen werden, sondern die Aufmerksamkeit muß sich dabey auf alles, was in Verbindung mit dem Feld steht, erstrecken. Auch die Eigenschaft aller Grundstücke, ob solche schatz- oder unschatzbar, ritterschaftlich oder freyadelich, Kammer-, geistlich-frey; ob es Lehen-, Erbbestands-, Drittel-, Hubengüter, ob sie zehendbar oder nicht, und wem sie zehendbar seyen; ob es Noval- oder gemeiner

Zehende sey, wem das onus des Kirchenbaues aufliege, muß in dem Gemarkungsbuch beschrieben werden *). Dieses hat den Nutzen, daß nämlich in der Folge der Zeit keine freye Güter schatzbar und keine schatzbare frey gemacht, und den Steuern entzogen, keine Lehengüter mit Allodialgütern, keine Erbbestandsgüter mit vollkommen eigenthümlichen vermischt werden können. Weil aber legal errichtete Gemarkungsbücher einen Beweis der Schatzbarkeit der darinn verzeichneten schatzbaren, und der Freyheit der darinn verzeichneten freyen Güter machen **); deswegen darf man nicht das Angeben jedes Besitzers seiner Güter, als Schatzungsfreyen, kurzum für bekannt annehmen, sonst würde die Anerkenntniß solcher Eigenschaft für die landesherrlichen Gerechtsame nachtheilige Folgen haben: sondern die Eigenschaft deren als freyadelich-, Kammer- oder geistlichfrey, als Lehen und Erbbestand angegebenen Güter muß untersucht und bewiesen werden, denn der Regel nach sind alle Grundstücke steuerbar, entweder dem Landesherrn oder der Reichsritterschaft. Hauptsächlich kömmt es darauf an, wem von solchen als frey angegebenen Gütern das Besteuerungsrecht, und die Jurisdiktion darüber nach den Grundsätzen des Reichs- und Territorial-Staatsrechts zustehe. Ergiebt sich in Ansehung solcher Eigenschaften, z. B.

*) Engau l. c. §. 17.

**) Puffendorff observat. juris univ. obs. 35. Tom. 1.

bey angegebenen freyen Gütern ein Anstand, so muß dem Vermessungskommissar ohnverweilte Anzeige geschehen, damit er mit dem Beamten die Eigenschaft der Freyheit und derselben Grund untersuche, nöthigenfalls Beweise über die angegebene Eigenschaft fordere, an seine vorgesetzte Landesregierung einberichte und höhere Verfügung gewärtige.

Eine ähnliche Aufmerksamkeit und Verwendung erfordern die gemeine Dienstbarkeiten und Rechte, als Weide, Hütungen, Trifft-, Tränk-, Beholzungs-, Mastgerechtigkeiten u. dgl. welche einer oder andern Gemeinde zustehen. Gemeine Wege, Pfade, Bäche, Urgräben oder Wasserableitungen, Wendplätze, alles dieses muß bey Aufnahme jeder Gewann fleißig bemerkt, dem Gemarkungsbuch eingetragen, und auf dem Grundriß angezeigt werden. Dabey muß von dem Vermessungskommissar mit Zuziehung des Beamten in Erwägung gezogen und von Zeit zu Zeit an die betreffende Landesregierung, Rentkammer, auch an das Oberforstamt gutächtlich einberichtet werden, ob die Dienstbarkeiten oder Aktivrechte einigem Anstand unterliegen, oder nicht; ob nicht eine verbessernde Abänderung mit Abschaffung gemeiner Servituten, Abkürzung, Verbesserung, schicklicherer Anlegung oder Einziehung unnützer Feldwege und Pfade, Herstellung eingebauter Wendplätze, Wiederaufräumung verfallener Urgräben zur Ableitung des überflüssigen Wassers und Verhinderung der Ueberschwemmungen, oder was für Anstalten zur Herbeyschaffung des fehlenden Wassers zu machen

sind, durch zweckmäßigere Leitung oder Einschränkung der Bäche, Anbauung öder und wüster Plätze, Vertheilung und Anlegung gemeiner Weiden zu Kleefeldern, oder was es sonst immer ist, veranstaltet werden könne.

Der Vermessungskommissar muß sich von den Ackerbaukundigen von der Fruchtbarkeit der Grundstücken unterrichten lassen, ob z. B. die Wiesen in nassen oder trocknen Jahren das meiste Gras geben; ob sie der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, und wenn dieses ist, ob ihnen diese vortheilhaft sey oder nicht, damit man im erstern Fall darauf bedacht seyn möge, wie man die Ueberschwemmung befördern, im andern aber die überflüssige Nässe abführen könne; ob, um die Ueberschwemmung der Wiesen zu befördern, an einigen Orten Dämme, Schleusen oder Wasserfälle, oder, um das Wasser abzuleiten, Gräben müssen gemacht werden; in was für einem Zustande sich die Waldungen befinden; wodurch sie in einen bessern Stand gesetzt werden können; ob nicht die krummen Wege, Straßen und Bäche so viel möglich geradlinicht gemacht und dadurch viel Feld gewonnen werden könne, weil die gerade Linie von einem Ort zum andern den kürzesten Weg gehet. Die Vermessungsbedienten erlangen während der Betreibung ihrer Geschäfte die allergenaueste Kenntniß von den Umständen eines jedweden Orts, und können daher auch die besten Verbesserungsvorschläge thun.

§. 15.

Von den auf Grundstücken haftenden Zinsen.

Real- oder Grundzinse, welche auf Häusern, Mühlen, Grundstücken haften, sind nach ihrem rechtlichen Entstehungsgrund eine ganz billige Abgabe, sie mögen nun von dem Zinsherrn auf seinem an den Censiten eigenthümlich überlassenen Grundstücke sich vorbehalten worden, oder von den Censiten wegen einem vom Zinsherrn ihm vorgeliehenen Kapital, anstatt der Interessen, auf sein eigenthümliches Grundstück aufgelegt, oder auch zum Fond einer gewissen Stiftung, z. B. den Klöstern, Altären, Armen, von den Eigenthümern der Grundstücke konstituirt worden seyn.

Die auf Grundstücken haftenden Zinsen machen einen Theil der Reallasten aus, welchen die Gemarkungsbücher nach dem §, 1. gegebenen Begriff anzeigen und enthalten müssen. Die Realzinsen werden in den meisten Landen an dem Schatzungsanschlag vergütet, und kommen daran in Abzug, folglich läßt sich ohne derselben gründliche und unabänderliche Berichtigung kein dauerhafter Schatzungsanschlag jeden Individuums machen. Die wegen einem nexu personali nach den Personen oder den Familien zu entrichtende Zinsen, als Leib-, Hals-Hühnerpfennige, oder wegen der Gerichtsbarkeit zu zahlende Zinsen, als Rauchhühner, Rauchhaber, Rauchgänse, werden als persönliche Lasten angesehen und nicht an der Schatzung vergütet.

Die Zinsherrn müssen daher von Amts wegen edictaliter vorgeladen werden, um in einer anzusetzenden dreymonatlichen Frist ihre letztere Zinsrenovationen dem betreffenden Ortsvorstand zu überreichen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß ihre Zinsen für erloschen erklärt, und sie mit all weiterem Anspruch weder in possessorio noch in petitorio mehr gehört werden sollen. Um nach abgeloffener Frist mit desto größerem Verlaß fürschreiten zu können, ist rathsam, daß die bekannten Zinsherrn besonders vorgeladen werden. Wie nun die Zinsherrn mit ihren Renovationen und Registern nach und nach erscheinen, so beschäftiget sich der behörige Richter, z. B. im Mainzer Land der Amtsvogt, mit dem Ortsvorstand, mit Untersuchung, Erneuerung und Einschreibung der Zinsen auf dem Rathhause. Bey dieser Untersuchung wird nach folgender Ordnung und Grundsätzen verfahren: Erstlich setzt der Amtsvogt mit dem Ortsvorstand eine Tagfahrt dazu an, und ladet den Zinsherrn sowohl als die Zinspflichtigen, wie dieselben in den voraus übergebenen Registern benamset sind, vor, nimmt die letzte Renovation zur Hand, und hält hieraus dem erschienenen Censiten den Zins, der an ihn gefodert wird, und das Grundstück, worauf solcher haftet, vor; ist der Censit des Zinses geständig, so wird solcher ohne Weitläuftigkeit in dem Zinsrenovations-Protocoll registrirt, und kann hieraus in den Brouillon des Gemarkungsbuchs durch die Hand des geschwornen Actuarii eingetragen

werden. Wenn der Zins an einem gewissen Ort, zu einer gewissen Jahrszeit oder Tag, in einer gewissen Münzsorte, in einem gewissen Maaß entrichtet werden muß, wenn er unablößlich oder in einem Capitalanschlag ablößlich ist, so muß dieses alles nebst der Eigenschaft des Zinses beschrieben werden *). Wird der Zins widersprochen, so muß der behörige Richter, z. B. der Amtsvogt nach vernommenen beyden Theilen die Sache entscheiden. Hiebey hat derselbe vor allen Dingen auf den Besitz zu sehen; ist dieser für den Zinsherrn, so muß der Zinspflichtige in anzusetzender kurzer Frist die vorgebliche Freyheit erweisen; ist der Besitz für den Censiten, so muß der Zinsherr in eben so kurzer Frist seinen Zins darthun. Ist der Zins in 30 Jahren nicht renovirt, nicht bezahlt, wenigstens nicht gefodert worden, so wird solcher ohne Weiterung nach dem K. Mainzischen Landrecht Tit. 29. §. 1. für erloschen erklärt, wenn auch ad fundandum petitorium Urkunden beygebracht würden. Die Original-Zinsrenovation wird beym Vogteyamt oder auf dem Rathhause reponirt, der Zinsherr bekommt eine vidimirte Abschrift. Wenn nun der Zinsherr oder Censit sich mit dem Ausspruch des Vogteyamts nicht begnügen sollte, so darf gegen derley Entscheidungen bey den auf Gütern haftenden Grundzinsen entweder keine Appellation an höhere Gerichtsstellen Statt haben, weil sonsten durch weitläufige Appellations-Processe

*) Engau l. c. §. 39 und 40.

wegen

wegen einigen Zinsstreitigkeiten das ganze Geschäft mit unendlichem Schaden des Ganzen auf viele Jahre verschleift und ganz in Stecken gerathen würde, sondern dem sich beschwert Erachtenden ist der Recurs mit einer Vorstellung an die höchste Landesstelle, als Regierung oder Kanzley, unbenommen, welche auf die erster Instanz Acten und erstatteten Amtsbericht ohne weitere Handlungen erkennt; oder wenn man auch den Zinsstreitigkeiten ihren Justizlauf durch drey Instanzien belassen wollte, so ist doch vom Landesherrn zur Beschleunigung des Geschäfts zu verordnen nothwendig, daß ein Proceß wegen einem streitigen Zins, z. B. bey den Appellations- und Revisions- oder Oberappellations-Gerichten nicht über ein Jahr andauern, und die an der Verzögerung Schuld tragende Advokaten und Prokuratoren gestraft werden sollen, um das Geschäft so bald als möglich zum Ende zu bringen.

§. 16.

Von der Schatzung oder Steuern.

Die Schatzung oder Steuern werden eingetheilt in Real- oder Personalschatzung: erstere haftet auf Häusern, Mühlen und Grundstücken, und wird für den daraus beziehenden Nutzen entrichtet; letztere wird von den Bürgern und Beysaßen in Ansehung der Person für den Schutz und Genuß gemeiner Alimenten, als gemeiner Waldungen, Wasser, Weide, Hütung, oder für den Betrieb eines Handwerks bezahlt; erstere wird an andern Orten Erb-

schoß, leztere Gewerbschoß genannt. Ferner werden die Steuern oder Schatzungen eingetheilt in Ansehung der Zeit und des Endzwecks, zu welchen sie entrichtet werden; dieses geschiehet entweder zu gewissen bestimmten Zeiten, oder bey außerordentlichen Vorfallenheiten: im ersten Fall heißen es ordentliche, im andern Fall außerordentliche Steuern, z. B. Kriegssteuern, in weltlichen Staaten Fräuleins- oder Vermählungssteuern ꝛc.

Die bey den unbeweglichen Gütern eingeführte Steuern sind die beste Art der Abgaben, und sind sowohl in monarchischen als republikanischen Staaten zu allen Zeiten eingeführt gewesen, sind auch unter denen, von den Unterthanen oder Mitgliedern des Staatskörpers, zur Bestreitung der Staatsausgaben und Unterhaltung des Staats zu leistenden Beyträgen, ihrem Endzweck nach die billigsten Abgaben; davon wird der ständige Sold für den Soldaten bezahlt. Durch den ständigen Soldaten wird der Staat nicht nur gegen äußere Feinde geschützt, sondern auch die innere Ruhe und Sicherheit erhalten, das Faustrecht abgestellt, ein jeder bey dem Seinigen geschützt, und die Gerechtigkeit gehandhabt. Tacitus hat schon Lib. IV. Hist. Cap. 54. sehr kurz und schön geschrieben: „Die Ruhe eines Volkes kann nicht ohne Handhabung der Waffen, diese nicht ohne Sold, und der Sold nicht ohne Anlagen oder Steuern erhalten werden.“

Bey dem nach dem Lehensystem in Deutschland eingeführten Soldsystem zogen die Ritter, ja die

Adelichen selbst, mit zu Felde, und leisteten Kriegsdienste, ließen daher ihre Güter von den Landesherrn nicht besteuern, und erhielten sie bis hieher steuerfrey; dagegen übernahmen die Bürger und Bauern lieber die Steuern, als sie selbsten, wie sonsten, mit in Krieg gezogen wären, und blieben bey ihrem Gewerbe und Ackerbau.

In allen Staaten sind die stehenden Armeen zu Kriegs- und Friedenszeiten allgemein, und daher zur Bezahlung des ständigen Soldes die Steuern nothwendig geworden. Es würde auch ein Staat ohne dieselbe mit seinen im Kriegswesen ungeübten Bürgern und Bauern sich weder gegen äußere Feinde, welche geübte Armeen haben, schützen, ja nicht einmal seine innere Sicherheit erhalten können; ohne zu gedenken, daß wenn die Bürger und Bauern ihren Ackerbau und Gewerbe verlassen, und die Waffen ergreifen müßten, ihr Nahrungsstand und der damit verknüpfte Wohlstand des Landes verfallen würde *). Glücklicher sind nun freylich jene Staaten, welche nicht so leicht in Krieg verwickelt werden, und daher keine große stehende Armeen zu unterhalten,

*) Carl Ferdinand Hommels akademische Reden über den Mascov de jure feudorum S. 189 und 387. David Georg Strubens Nebenstunden im 2ten Th. IX. Abhandlung von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten. Christ. Georg Jargow, von den Regalien Lib. II. Cap. VII.

und nicht so viel ordentliche und außerordentliche Kriegssteuern zu erheben brauchen, als größere Staaten, welche immer mit ihrem Militair einander das Gleichgewicht halten müssen *).

Bey Steuern muß die möglichste Gleichheit und Proportion zwischen den Gemeinden in Rücksicht ihrer Beyträge an die Landesherrschaft, und zwischen den einzelnen Gliedern einer Gemeinde in ihren zu leistenden Beyträgen eingehalten werden, damit kein einzelnes Mitglied vor dem andern, keine Gemeinde vor der andern in ihren zu entrichtenden herrschaftlichen Abgaben beschwert werde, sondern daß jeder nach Beschaffenheit der Menge und Güte seiner Grundstücke dazu beytrage. Dieses ist sehr schön in einem von dem Herrn Landgrafen zu Hessen im Jahr 1764. in Betreff der Steuerrektifikation erlassenen Edikte, welches ich daher seinem ganzen Inhalt nach Sub Lit. A. angehängt habe, an Tag gelegt.

Um diese Gleichheit oder wahre Proportion zu erhalten, kömmt alles bey der Realschatzung auf die richtige Schätzung der Häuser und Güter an. Hierzu müssen drey oder sechs bau- und feldverständige Leute, welche die beste Kenntniß von der Feldmark haben, aus der Gemeinde nach vorgängiger ernstlicher Verwarnung vor einem Meyneid und Erklä-

*) Etwas über die Wahlkapitulation in den geistlichen Wahlstaaten S. 5. Vom politischen Werth der geistlichen Staaten im Allgemeinen erwogen.

rung ihrer Obliegenheit verpflichtet werden, um die Grundstücke an Aecker, Wiesen und Weinbergen durch alle Gewannen oder Pflegen in drey oder vier Klassen zu setzen, und die verschiedene Verhältniß der Güte aller dieser Gewannen gegeneinander zu bestimmen, und jede Klasse nach dem Kaufwerth, nach der natürlichen Güte des Grund und Bodens, ohne desselben gegenwärtige gute oder schlechte Düng- und Bauung in Betracht zu ziehen, ohne auf die Abgaben einige Rücksicht zu nehmen, nach Morgen abzuschätzen; die Häuser ebenfalls nach ihrer Größe, bequemen Lage und guten Einrichtung in drey oder vier Klassen zu bringen; die in einer Pflege oder Gewann gelegenen Grundstücke, welche durchgehends von einerley Güte sind, werden in Eine Klasse gesetzt, und wird nicht leicht bey einem Grundstück ein Unterschied gemacht, wenn es gleich etwas besser seyn sollte, weil ein kleiner Unterschied meistens von der bessern oder schlechteren Kultur der Besitzer herrührt, es sey denn, daß entweder Sümpfe, Quellen, Felsen, oder andere dergleichen natürliche Ursachen einen nothwendigen Unterschied erforderten, in welchen Fällen denn ein solches Stück nothwendig besonders taxiret werden muß. Man kann einen jeden Taxator oder Schätzer eine Pflege besonders taxiren lassen, um zu sehen, ob sie in ihren Angaben merklich verschieden seyen: entweder stimmen sämmtliche Taxators überein oder nicht; in letztem Fall werden die Angaben eines jeden zusammen addirt, und

durch die Zahl der Taxatoren hinein dividirt, der Quotient giebt die mittlere Taxe ab *).

Bey dieser Abschätzung darf der Vermessungs- und Steuerrektifikations-Kommissarius nicht platterdings es bewenden lassen, sondern er muß sich auch von der Richtigkeit der Taxe Gewißheit verschaffen, und muß daher mit den Taxatoren alle Pflegen einer Gemark vorher durchziehen, sämmtliche Grundstücke genau prüfen und den Schätzern begreiflich machen, daß nicht auf den dermalen laufenden Kaufwerth der Güter platterdings ohne alle Rücksicht gesehen werden dürfe; denn dieser steigt und fällt, nach mehreren aufeinander gefolgten guten oder schlechten Jahren, nach der guten oder vernachläßigten Kultur, nach dem steigenden oder fallenden Preiß der Naturalien, nach Be- oder Entvölkerung, Geldmangel, hängt auch von der Konkurrenz der Liebhaber ab; ob die Einwohner eines Orts durch Industrie und Sparsamkeit in gutem Stande, oder ob sie durch Luxus, Trägheit oder Krieg verarmt und verschuldet sind. Könnte die Abschätzung in einem ganzen Lande in einem oder einigen Jahren geschehen, so verursachte der durch den mehrere Jahre nacheinander gut oder schlecht ausgefallenen Wachsthum gestiegene oder gefallene Güterpreiß keine Disproportion in der Abschätzung. Dieses ist aber in

*) Wilken 2. Th. 2. Hauptst. von den verschiedenen Absichten bey der Landesvermessung.

einem beträchtlichen Lande nicht wohl möglich, die Abschätzung ist auch kein Werk für eine kurze Zeit, sondern öfters für ein ganzes Jahrhundert.

Der Vermessungskommissar muß daher hauptsächlich auf die Lage, Beschaffenheit des Bodens, wie viel daraus an Früchten, Heu, Ohmet und Wein nach dem mittlern Ertrag der Grundstücke gezogen werden könne, den Preiß, wie hoch die Naturalien verkauft werden können, welche bey Weinbergen merklich unterschieden sind, sehen. Denn wenn Aecker, Weinbergspflegen nahe an einem Wald gelegen, so entzieht nicht nur der Wachsthum der Bäume und Gebüsche denselben die Nahrung häufig, sondern der von denselben auf den Acker oder Weinberg fallende Schatten verhindert auch die Reife der Früchte und Trauben; ein solcher an einen Wald stoßender Acker oder Weinberg ist oft nur halb soviel werth als ein anderer nur hundert bis zweyhundert Schritte davon entfernter. Ein in der Nachbarschaft einer volkreichen Stadt gelegener Morgen mittlern Ackers wirft oft mehr Einkünfte ab, als in entfernten, wenig bevölkerten Gegenden ein Morgen aus der ersten Klasse. Ferner muß er auf den zu der Bauung und Bestellung der Güter an einem Ort erforderlichen größern oder geringeren Kostenaufwand und Beschwerniß sehen, und die Taxatores diesemnach anweisen, den laufenden mittlern Kaufpreiß, welcher ihnen von mehreren Jahren her von behörig in Bau und Stand unterhaltenen Gütern in jeder Pflege bekannt ist, ohne jedoch oben bemerkte

Umstände aus den Augen zu verlieren, getreulich anzugeben, und hierbey hauptsächlich das wahre Verhältniß gegen benachbarte Gemarkungen, worauf alles ankömmt, zu beobachten, damit nämlich die Aecker, Wiesen und Weinberge einer Gemarkung im Verhältnisse gegen andere Gemarkungen nicht zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt werden.

Sollte aber aller angewendeten Vorsichtigkeit des Vermessungskommissars ungeachtet augenscheinlich seyn, daß die Angaben der Taxatoren entweder gar zu verschieden, oder durchgehends viel zu gering und verdächtig seyen, daß man sich darauf nicht verlassen könnte, und kein hinreichender Grund der gar geringen Angabe erfindlich seyn, so nimmt man aus den benachbarten Dörfern drey oder sechs Taxatores, welche der zu untersuchenden Ländereyen gleichfalls kundig sind: diese werden, wenn man ihnen zeigt, wie ihnen und andern Gemeinden wegen des nachher zu bestimmenden Kontributionsfußes die augenscheinlich zu geringe Taxe nachtheilig seyn könne, gewißlich erstern widersprechen, und den wahren Werth abschätzen. In dieser Rücksicht ist es auch ganz zweckmäßig, bey der Abschätzung und Klassifikation der Grundstücke, den Beamten zuzuziehen, weil dieser den Werth der Güter in jeder Feldmark und das Verhältniß gegeneinander kennt. So wurde 1688. bey Fertigung des Steuerkatastri im Lande Rheingau die Abschätzung und Klassifikation der Häuser und Güter in Gegenwart des Kurfürstl. Mainz. Kammerraths Johann Peter Eckardts und

des Kurfürstl. Mainz. Landschreibers Joh. Heinrich Dreymüllers vorgenommen.

Wenn auf solche Art von den verpflichteten Taxatoren alle Pflegen in Klassen oder Schatzungsbuchstaben eingetheilt, und in jeder Klasse ein Morgen abgeschätzt, und die Abschätzung berichtiget ist, können sämmtliche Häuser und Grundstücke, nach der Klasse, Abschätzung und Ruthenmaaß in Schazzung gelegt werden.

Bey den im Jahr 1688. im Rheingau errichteten Schatzungskatastris wurden nach dem Concluso des Hofraths die Häuser und Mühlen in vier Klassen zu 45, 30, 15, und 10 kr. Schatzung per simplum eingetheilt, nachdem nämlich ein Haus à 500 fl. und mehr, oder à 3, 4 bis 500 fl. oder über 100 fl. bis 300 fl. oder bis 100 fl. werth abgeschätzt worden. Die Güter wurden nach Verhältniß ihrer Produktion und des sich dadurch bestimmenden Werthes in vier auch fünf Buchstaben abgetheilt, wovon ich, um sich einen deutlichern Begriff machen zu können, eine Tabelle sub. Lit. B. von der damaligen Abschätzung und Klassifikation der Gemarkung N. beygefügt habe.

Bey der Steuerrenovation in den Nassau-Saarbrückischen Landen, wurden zwar die Aecker und Wiesen ebenfalls durch sogenannte Generalexperten klassificirt, und der Ertrag an Früchten, Heu und Grummet per Morgen in jeder Klasse von Aecker und Wiesen ästimiret §. XII. l. c. und dieser Ertrag durch einen fürstlichen Regierungs- und Konferenzialschluß in Geld angeschlagen §. XIV. l. c.; aber nur

der wahre Profit, oder der Ertrag der Güterstücke, so der Eigenthümer nach Abzug der Bau- und Erndtekosten, wie auch der Saamfrüchte, wenn er als ein fleißiger Ackersmann sich verhalten will, ziehen kann, abgeschäzt, und zum Steuerkapital angenommen, die Steuer darnach regulirt und 1½ ℛ von jedem Gulden zur monatlichen Steuer angesezt. §. VI. und XL. l. c. In den meisten Ländern wird aber der Werth der Grundstücke klassenweise abgeschäzt; im Grunde macht dieses keinen Unterschied, wenn nur der wahre verhältnißmäßige Werth nicht nur zwischen verschiedenen Gemeinden eines Amts, sondern auch verschiedener Aemter gegeneinander, wie auch verschiedener Pflegen in einer Gemark zum Grund gelegt wird.

§. 17.

Von Vergütung oder Abzug der Zinsen am Schazungs-kapital-Anschlag.

Weil die auf den Grundstücken haftende Zinsen an dem Schazungskapital in mehreren Ländern vergütet werden, und dieses auch sehr billig ist, damit dergleichen zinsbare Grundstücke nicht doppelt belästiget würden *); so muß der Schazungsanschlag zweyfach geschehen: einmal ohne Vergütung der Zinsen, und das anderemal mit Abzug der Zinsen, damit jeder Begüterte dadurch in Stand gesezt

*) Seckendorf addit. S. 69. Nachricht von der Verfassung des Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Renovatur- und Steuerwesens §. 42.

werde, seinen Schatzungsanschlag selbst zu berechnen und zu prüfen. Es müssen daher alle Naturalzinsen durch alle Gattungen an Wein, Früchten, Hühner, Kappen, Oel, Wachs, in Geld angeschlagen, und davon, wie von den Geldzinsen, das Kapital berechnet, und dieses an dem Schatzungsanschlag abgezogen werden. Der Rest giebt das zu verschätzende Kapital. Um sich hiervon einen deutlichern Begriff zu machen, habe ich sub Lit. C. einen Tarif angefügt, nach welchem bey der im Jahr 1688. im Rheingau regulirten Schatzung in dem Flecken N. die Naturalzinsen durch alle Gattungen in Geldanschlag gebracht, und am Schatzungsstock abgezogen worden sind. Hierbey ist aber noch zu bemerken, daß bey der im vorigen Jahrhundert im Rheingau vorgenommenen Schatzungsregulirung die Güter nach dem Verhältniß ihres innern Werthes klassenweise abgeschätzt, und mit der Hälfte dieses abgeschätzten Werthes in das Schatzungskapital gelegt worden; z. B. der Morgen Weinberg in der ersten Klasse wurde 300 fl. werth geschätzt; so ward der Schatzungsansatz auf 150 fl. gemacht, und das Simplum oder eine Schatzung von jedem Gulden auf einen Pfennig festgesetzt. Nach dem nämlichen Ebenmaaße verhält es sich in Ansehung deren auf den Gütern haftenden Zinsen, wovon nämlich das Kapital zu 5 pCt. gerechnet ausgeschlagen, und die Hälfte davon an dem Schatzungskapital abgezogen und vergütet worden. Z. B. auf vorbemeldetem Weinberg haftet ein Zins von 2 kr., so werden

deswegen an dem Schatzungskapital mehr nicht als 20 kr. abgezogen, sofort das Simplum nicht von 150 fl. sondern von 149 fl. 40 kr. regulirt, weil 2 kr. ein Kapital von 40 kr. voraussetzen, und nur die Hälfte von diesem Kapital an dem Schatzungsanschlag vergütet wird, gleichwie auch nur die Hälfte des wahren Werthes bey dem Schatzungsstock in Anschlag gekommen. Dieses Verhältniß gründet sich also in der natürlichen Billigkeit; daraus folgt nun der Schluß, daß der Zinsherr nicht mehr zu erheben befugt sey, als den Zins, welcher mit dem an dem Schatzungsanschlag zur Hälfte vergüteten Kapital im Verhältnisse stehet.

Anmerkung von Ablösung der Zinsen.

Die Zinsen werden von den Rechtsgelehrten eingetheilt in redimibiles et irredimibiles, ablösliche und unablösliche Zinsen. Von erstern kann sich der Zinspflichtige durch Abtragung des Kapitals frey machen; unablösliche werden diejenige Zinsen genennt, deren Redimirung weder der Zinsherr dem Zinspflichtigen, noch der Censit dem Zinsherrn wider Willen aufdringen, sondern welche nur mit beyderseitiger Bewilligung geschehen kann. Zu wünschen wäre es aus dreyfachem Grunde, daß nicht nur alle Zinsen abgelöset werden könnten, sondern auch würklich abgetragen würden; denn hierdurch würde nicht nur der Vortheil des Censiten, sondern auch des Zinsherrn und selbsten des Staats befördert. Wenn in manchem Ort zehn und mehrere Zinsherrn

sind, so beziehet der Landesherr wegen den auf den Grundstücken haftenden Zinsen zuweilen von dem dritten Theil der schätzbaren Güter keine Schatzung. Die Zinsherrn haben auch von den Zinsen wenig oder nicht den wahren Vortheil, weil bekanntlich von den Censiten der schlechteste Wein und Früchte für Zinsen geliefert werden, und würden mit mehrerem Vortheil das abgetragene Kapital benutzen. Dagegen kann von den Zinsherrn eingewendet werden, die Grundzinsen seyen aus alten Verträgen, Verkäufen oder Geldanleihen entstandene jährlich zu leistende Geld- oder Naturalabgaben, welche auf Häusern oder andern Grundstücken hafteten, welche für den auf sich habenden Zins die Sicherheit leisteten, und zum Realunterpfand dienten, mithin einen dauerhaftern und sicherern Fond für einen Zinsherrn ausmachten, als wenn derselbe abgetragen und zu Kapital angelegt würde. Allein erwäget man dagegen, daß bey Redimirung eines Geldzinses das verhältnißmäßige Kapital in dreyfachen Anschlag gebracht zu werden pflegt, z. B. vom Kreutzer ein Gulden — daß die Naturalzinsen vordersamst im Mittelpreis angeschlagen, und alsdann wie mit den Geldzinsen verfahren werde; daß wenn auch die Zinsherrn nur mit dem zweyfachen oder einfachen Kapital sich begnügten, weil man Gelegenheit genug hat, ein Kapital auf Interessen gegen doppelte gerichtliche Versicherung auszuleihen, oder in unbewegliche Güter zu verwenden: so kann man nicht läugnen, daß die Zinsherrn hiebey allezeit

mehr als bey ihren Zinsen gewönnen, ohne Gefahr zu laufen, ihre Kapitalien zu verlieren, wenn sie so viele Vorsicht bey dem Ausleihen haben, als sie mit Erhebung und kostspieligen Erneuerungen der Zinsen verwenden müssen. Viele Zinsherrn haben auch schon diesen Nutzen erkannt, und ihre Zinsen ablösen lassen. Der Zinspflichtige würde bey Redimirung der Zinsen auch gewinnen, weil in manchen schlechten Weinjahren die Weinberge oft nicht so viel ertragen, als die darauf haftende Weinzinsen ausmachen, und bey Güterversteigerungen die zinsfreyen Güter weit höher, als die zinsbaren darneben gelegenen in Werth kommen. Der Staat würde auch hiebey gewinnen, wenn er die zinsbaren Güter ganz in Schatzung legen könnte: jedoch darf man hiebey nicht unbemerkt lassen, daß aus dieser Ursache auch der Staat so viel zur Abtragung des Zinskapitals, als er hierdurch mehr an Schatzungsanschlag bekömmt, beyschießen müßte; ohne dieses müßte dem Censiten der auch bereits abgelößte Zins dennoch an seinem Schatzungskapital in Abzug gebracht werden, weil der den Zins ablösende Censit in die Rechte des Zinsherrn eintritt, und Niemanden in seine wohlerworbenen Rechte eingegriffen werden darf.

§. 18.

Von der Personal- und Handwerksschatzung oder Gewerbsteuer.

Bey dem Ansatz und Regulativ der Schatzung für jede Gemeinde muß nicht nur Rücksicht auf die Begüterung und die darauf gelegte Realschatzung,

sondern auch auf die Personal-Handwerksschatzung oder Gewerbsteuer genommen werden. Auch die unbegüterten Personalisten und Handwerker müssen in jeder Gemeinde wegen dem Gemeindsnutzen und wegen ihrem Gewerbe verhältnißmäßig dem Ertrag desselben angeschlagen werden. Die Realschatzung ist unveränderlich; die Personalschatzung ist es zwar auch im Ansatze, nicht aber in der Summe, wenn sich nämlich die unbegüterten Personalisten und Handwerksleute vermehren oder vermindern. Die Personalschatzung im Rheingau ist nach dem 1688. festgesetzten Regulativ von dreyerley Gattung: Erstlich die Personalschatzung im engern Verstande besteht in 30 kr. per simplum; zweytens das Mannrecht in 17½ kr., und für eine Wittib das Hauptrecht in 8¾ kr.; drittens die Handwerksverschatzung in 15 kr. oder im Kapitalanschlag zu 60 fl.; bey Weinhändlern aber zu 180 fl.

Entweder hat der Unterthan gar keine Grundstücke, oder nur so viele, daß die Realschatzung davon nebst dem Mannrecht noch nicht 30 kr. erreicht, so bleibt er in beyden Fällen unter den Personalisten stehen, bis er so viele Güter erwirbt, welche mit dem Mannrecht 30 kr. in simplo übersteigen, und zahlt so lange die Personalschatzung mit 30 kr. per simplum fort, ohne daß er nebst den 30 kr. seine Güter besonders zu versteuern verbunden sey. Der Anschlag ad 30 kr. ist also in allem Fall der geringste, wozu jeder Taglöhner und Beysaß verbunden ist, wenn er auch keine Güter besitzt; ist er aber zugleich

ein Handwerker, so hat er nicht mehr die 30 kr., sondern das Mannrecht mit 17½ kr. und die Handwerksschatzung mit 15 kr., also 32½ kr. zu bezahlen. Besitzt nun einer ein Haus, eine Mühle, oder Haus und Güter, welche mit dem Mannrecht über 30 kr. Schatzung ertragen, so muß er nebst dieser Realschatzung, doch auch, falls er Handwerker ist, die Handwerksschatzung mit 15 kr. entrichten. Ferner, wenn sich die unbegüterten Personalisten und Handwerksleute dergestalten vermehren, daß eine Gemeinde von denselben mehr erhebt, als sie desfalls bey dem herrschaftlichen Aerarium im Schatzungskatastro im Normaljahr, angeschlagen ist, so hat sie einen Schazzungsüberschuß, welcher ihr zwar zur Bestreitung gemeiner Ausgaben gut zu statten kömmt, dagegen aber auch, wenn die Personalisten weniger ertragen, als in Ansehung ihrer die Gemeinde im Anschlag steht, das Wenigererhebende zulegen muß. Dieses im Jahr 1688. im Rheingau festgesetzte Schatzungsregulativ, gemäß welchem derjenige, welcher Haus und Güter, aber nicht so viel besitzt, daß sie nebst dem Mannrecht 30 kr. Schatzung übersteigen, nicht mehr Schatzung geben muß, als einer welcher gar kein Haus und Güter besitzt, scheint nicht ganz verhältnißmäßig zu seyn, hat aber vermuthlich die Erleichterung angehender Bürger zur Absicht gehabt.

Im Nassau-Saarbrückischen sind die Handwerker zu 15, 12, 10 und 7 fl. Steuerkapital belegt, und die Handwerkssteuer mit 1½ ₰ monatlich von jedem Gulden des Steuerkapitals hiernach ausgerechnet,

und

und desfalls ein besonderes Hebregister verfertiget, und dieses dem Hauptthebregister inserirt oder angehängt worden *). Ich halte selbsten für besser, in dem Steuerkatastro bey jedem Kontribuenten die unveränderlichen Grundsteuern sammt den steuerbaren Haus- und Grundstücken von den unständigen Steuern, z. B. der Handwerks- und Personalschatzung, ganz absondern, und über letztere, so wie im Nassau-Saarbrückischen ein besonderes Register führen zu lassen, um desto eher übersehen und bestimmen zu können, was jede Gemeinde an unveränderlichen Real-, als auch an unständigen Personalsteuern zu erheben und an den Landesherrn zu entrichten habe; denn die Personalsteuern nehmen ab und zu. Der Grundsteuerstock von einer Gemarkung muß immer der nämliche und unverändert bleiben, es mögen von einem Kontribuenten Güter veräußert oder vertheilet werden, wenn nämlich die einem in seinem Steuerstock abgehende Haus oder Güter dem andern wieder zugesetzt, und kein schatzbares Grundstück übergangen wird. Um dessen vergewissert zu seyn, ist es am zweckmäßigsten, wenn man die Grundsteuern mit der Handwerks- und Personalschatzung nicht vermischt, sondern von einander absondert, auf welche Art man auch den jährlichen Zuwachs oder Abnahme der persönlichen und Gewerbsteuer, nachdem sich die Handwerksleute und Personalisten vermehren oder vermindern, leichter ersehen

---

*) Angezogene Nachricht l. c. §. 53.

kann. Das nämliche kann auch aus der erwähnten Ursache mit andern Steuern, welche nicht in der Summe unverändert stehen bleiben, geschehen, z. B. in jenen Ländern, wo das Vieh in Anschlag gebracht wird, weil der Viehstand eines jeden fast jährlich ab- oder zunimmt.

§. 19.

Begriff eines Steuer- oder Schatzungsbuchs.

Nachdem die Zinsen und Schatzung rektifizirt, und in den Brouillon des Lagerbuchs eingetragen, und hierdurch die Materialien für das Lagerbuch gesammelt worden; so muß der Schreiber nach Brouillirung des Lagerbuchs alsbald hieraus die Materialien für das Steuer- und Schatzungsbuch ausziehen. Das Steuer- oder Schatzungsbuch, welches auch anderstwo Erbschoß-, Geschoß-, Stockbuch genennt wird, enthält eines jeden Begüterten ganzen Güterstock unter des Eigenthümers Namen nach der Ordnung der Einwohner, Forensen, und Mitmärker sammt dem Schatzungsanschlag. Der Schreiber muß daher für jeden Eigenthümer ein besonderes Blatt Papier widmen, solches mit des Eigenthümers Namen überschreiben, alle Haus- und Grundstücke die demselben zugehören, aus dem Lagerbuchs-Brouillon ausziehen, und unter dessen Namen untereinander setzen; aus dieser Zusammensetzung entsteht für jeden Begüterten ein besonderer Güterstock, welcher mit jenem von jedem eingebrachten oder aufgenommenen Güterzettel, gemäß

§. 8. bey der Revision und Schluß des Geschäfts konferirt, und berichtiget, und woraus alsdann das Steuer- oder Schatzungsbuch ins Reine geschrieben wird.

Langen l. c. §. 19.

§. 20.

Revision der Gemarkungs- und Schatzungsbücher.

Es muß jedoch, ehe die Gemarkungs- und Schatzungsbücher ins Reine geschrieben werden, eine Revision derselben vorgehen. Der Vermessungs- oder Steuerrektifikations-Kommissär und Ortsvorstand treten mit dem Geometer, Feldkundigen und Schreiber zusammen; vordersamst müssen dieselben ihre Aufmerksamkeit darauf anstrengen, ob alles, was zu dem statu publico der Gemarkung gehört, erschöpft, und in dem Brouillon des Gemarkungsbuchs angemerkt sey; ob die Gemarkungsgränzen allenthalben gehörig versteinet, und beschrieben; ob die Häuser, Pflegen oder Gewannen alle richtig klassificirt und abgeschätzt, bey jedem Grundstück die gehörige Klasse bemerkt, und das Schatzungs-Kapital richtig berechnet; ob die Zehendbarkeit oder Zehendfreyheit, die Zinsen eingetragen und an der Schatzung vergütet; alle öffentliche Dienstbarkeiten, Wege, Pfade, Wendplätze, Urgräben rc. beschrieben, und was überhaupt in Ansehung eines oder des andern, so einen Bezug auf die Gemark hat, noch zu erinnern sey. Diesemnach lassen sie einen Begüterten nach dem andern vorkommen, lesen ihm

ein Stück seiner Besitzungen nach dem andern vor, merken die auf jedem haftende Zinsen, auch die Gewann, die Klasse der Schatzbarkeit, die Zehendbarkeit oder Freyheit, das Schatzungskapital ohne und nach Abzug der Zinsen an; der Geometer siehet bey jedem Item auf dem Grundriß nach, ob Stück vor Stück mit seiner Aufnahme übereinkomme, und der Schreiber beobachtet, ob das ächte Ruthenmaas und die rechten Nebenläger richtig eingetragen seyen. Hierdurch wird alles kontrollirt, ergänzt und berichtiget, und bey dem Schluß jeder Begüterte befragt, ob er nun alle seine Grundstücke richtig zugemessen und angeschlagen bekommt? ob er überhaupt nichts mehr zu erinnern habe? seine etwaigen Anstände werden ihm erläutert, und berichtiget; und wenn dieses geschehen, ist nicht undienlich einen jeden Begüterten seinen Güterstock entweder selbsten, oder wenn er des Schreibens unerfahren, durch den Actuarius unterschreiben zu lassen, um in Zukunft wegen der Eigenschaft der Grundstücke, wie auch Zinsen, Steuern einen vollkommenen Beweis zu haben.

Langen §. 19. 21. l. c.

§. 21.

Erläuterung des Formulars zu dem Gemarkungs- oder Lagerbuch.

Diesem allem vorgängig werden nun erst die Gemarkungs- oder Lager- auch Steuer- oder Schazzungsbücher ins Reine geschrieben, die Formularien

zu beyden habe sub Lit. D. und E. angehängt. Zu der äussern Form dieser Bücher gehört, daß solche erstlich auf Papier von größerm Format reinlich und wohl leserlich geschrieben, und dauerhaft eingebunden werden: darin darf keine Ziffer, kein Buchstabe radirt, durchstrichen, verändert oder korrigirt werden *). Zu der inneren Form gehört, daß sie durchaus von der Hand eines geschwornen Actuarii zusammen getragen, und mit einer amtlichen Registratur am Eingang versehen werden, woraus ersichtlich, unter welchem Regenten, unter welchem Beamten, von welchem Steuer- Rectifikations- oder Vermessungskommissar, Ortsvorstand und Geometer, in welchem Jahr das Geschäft angefangen und vollendet worden; ferner daß diese öffentlichen Bücher auf Anordnung des Landesherrn oder dessen Regierung verfertiget worden. Diese Registratur wird durch des Amts und der bey der Einrichtung der Lager- und Schatzungsbücher beschäftigt gewesenen Personen Unterschrift und Aufdrückung des Amts- und Ortssiegels beglaubiget. Darauf folgt die Beschreibung der Gemarkungsgränzen, oder die Bannbeschreibung in ihrer Peripherie; ferner die Resolvirung des Ruthenmaases, dessen man sich beym Messen bedienet: z. B. die Rheingauer Decimalruthe enthält 10 Decimalschuhe, der Schuh zu 10 Zoll. Hundert Quadratschuhe machen eine Quadratruthe aus; 40 Quadratruthen machen ein Viertel, und

*) Engau §. 22. Langen §. 10.

vier Viertel einen Morgen aus. Alsdann setzt man den Schatzungsschlüssel, das ist, eine deutliche Beschreibung voraus, wie die Häuser und Pflegen an Aecker, Wiesen und Weinbergen klassifizirt, und wie hoch ein Viertel, eine Ruthe in jeder Klasse durch eidlich verpflichtete Taxatoren in Anschlag gebracht worden, nebst Bemerkung des Termini a quo und ad quem einer jeden Pflege; zweytens einen Tarif, welcher durch alle Gattungen der Geld- und Naturalzinsen zeigt, mit wie viel z. B. ein Albus, ein Schilling, ein ℔ Häller, ein Huhn, ein Kappen, Wein-, Frucht-, Oelzinsen ꝛc. im Geldanschlag am Schatzungsstock abzuziehen seyen. Ferner wird bemerkt, daß alle Zinsherrn und Censiten vorgeladen, und die Zinsen behörig erneuert worden seyen.

Diesemnach werden in dem Gemarkungs- oder Lagerbuch a) die Häuser und Gebäulichkeiten nach der Ordnung ihrer aufhabenden Nummern, welche mit jenen in der Karte (wo vorausgesetzt solche nach horizontaler Messung in die Karte mit ihren Grundstellen eingetragen werden) übereinstimmen müssen; dann b) eine Pflege von Weinbergen, Aeckern und Wiesen nach der andern mit ihrer Benennung *) nebst ihrem Schatzungsbuchstaben oder Klasse eingetragen; c) wird die Blattseite des Steuerbuchs, auf welcher des Besitzers ganzer Güterstock zu finden ist, angerufen; alsdann wird d) der Quadraten-

*) Biechlingen l. c. Wilken l. c. 2 Thle 3 Hptst. Von der Beschreibung über die Feldkarte.

inhalt der Grundstelle des Hauses, Hofs sammt Zubehörden; e) der Name des Eigenthümers gesetzt; bey dem Eigenthümer muß f) ein zwey Finger breiter Raum leer gelassen werden, damit die veränderten Besitzer durch das Wort modo g) darin nachgetragen werden können, und die Bücher auf ein Jahrhundert brauchbar sind. Hiebey merke ich an, daß es nicht nothwendig sey, die Anstößer überall doppelt einzuschreiben, weil bey den Häusern wie bey den Grundstücken der unmittelbar vorhergehende und nachfolgende Eigenthümer von dem in der Mitte liegenden die Beförcher ausmachen, ohne daß es nöthig sey, dieselben als Beförcher besonders einzuschreiben. Auf diese Weise stellet in gegenwärtigem Formular der Besitzer des Hauses Nro. 1. zugleich den Nebenläger einer, und der Besitzer des Haüses Nro. 3. den Nebenläger anderer Seits von dem Haus Nro. 2. vor. Hierdurch wird das Ab- und Zuschreiben ungemein erleichtert, Zeit und Raum gespart, weil durch die besondere Beschreibung beyderseitiger Nebenläger ein jeder Name dreymal eingeschrieben werden müßte, einmal als Eigenthümer und zweymal als Nebenläger. Wenn die Beforchung unveränderlich, z. B. ein Weg, Urgraben ꝛc. ist, so verstehet es sich von selbst, daß solche besonders beschrieben wird, wie bey h) ersichtlich ist. Demnächst wird das Haus i) mit Zubehörungen, den darauf haftenden Beschwerden, als Zinsen, Dienstbarkeiten und Gerechtsamen beschrieben. Das Schatzungskapital wird nur ohne Abzug der Zinsen angesetzt;

k) jedes Stück Feld wird nach dem Ruthenmaaß l) welches der jetzige Besitzer innen hat, eingeschrieben. Man macht zwey Liniaturen oder Columnen für Viertel und Ruthen; überschießende Fuße bis auf ½ Ruthe können durch einen Bruch in der Columne der Ruthen eingetragen werden. Falls auf einem Grundstück eine besondere Dienstbarkeit liegt, z. B. ein durchgehender Pfad, Weg, Urgraben oder Wasserableitung, ein Brunnen ꝛc. so wird solche nach den Zinsen m) dabey angemerkt, desgleichen die Gütereigenschaft, ob es Lehen, Erbbestands- oder freyadeliche Güter ꝛc. sind; die Gerechtsame, Zins- oder Zehendfreyheit. n) Es muß auch beschrieben werden, wo ein Gränz-, Zehend- ꝛc. Stein stehet, wie auch der Anfang und das Ende jeder Gewann. o) Ferner wird bey jedem schatzbaren Grundstück das Schatzungskapital ohne Abzug der Zinsen ausgeworfen, p) welches letztere jedoch im Lagerbuch nicht ohnumgänglich nothwendig ist, wohl aber im Schazzungsbuch *). In dem Markungsbuch muß auch beschrieben werden der Quadrateninhalt der in der Mark gelegenen Waldungen oder Wüsteneyen, öden Plätze, und Gewässer, Weiher, wem die Fischerey, das Eigenthum des Waldes, das Forst-, Jagdrecht, Beholzigung, z. B. zum Bau-, Fall- oder Leseholz, das Huth-, Weid-, Mastungs- und Trifftrecht in dem Wald zustehet, ob die Gemeinde nicht auch diese Rechte in andern Waldungen habe **).

*) Seckendorf addit. pag. 52. **) Biechlingen l. c.

Uebrigens wird sich auf nachfolgende Anmerkungen, bey dem Schatzungsbuch bezogen.

Anmerkung.

Wenn die Aecker, Weinberge und Wiesen in einer Gemarkung lauter Quadrate oder länglichte Vierecke ausmachten, könnte, nebst dem Quadrateninhalt auch die Länge und die Breite in die Queer beschrieben werden; nothwendig ist dieses zwar nicht, wäre jedoch in der Rücksicht sehr nützlich, weil nach der beschriebenen Länge und Breite, wenn Streitigkeiten entstünden, und einer dem andern in sein Feld eingebauet hätte, ein jeder, der auch nur ein wenig Geometrie verstehet, im Stand wäre, mit der Meßruthe einem jeden die beschriebene Länge und Breite abzumessen. Weil aber die Aecker, Wiesen und Weinberge meistens irregulaire Figuren haben, so wird nur der Quadrateninhalt bemerket.

Im Nassau-Saarbrückischen wird das Bannbuch in duplo gefertiget, das eine Exemplar des Renovaturbuchs dem Ortsvorstand eingehändiget, das andere aber nebst dem Steuerbuch bey dem Oberamt aufbehalten. Es kann von grosem Nutzen seyn, ein Exemplar sowohl von dem Lager- als Steuerbuch in dem Landesarchiv zu verwahren. Langen §. 19.

§. 22.

Erläuterung des Formulars zu dem Steuer- oder Schatzungsbuch.

Die in einer Gemark Begüterten sind entweder Orts Einwohner, Mitmärker oder Forenses: Mit-

märker, wenn sie in den benachbarten Orten domiciliirte Unterthanen sind, und ein oder mehrere Grundstücke in der angränzenden Gemarck liegen haben; Forenses, welche in einer Gemark ein Haus oder Güter besitzen, aber weder in dem Ort, noch in benachbarten Orten wohnen, und keine verbürgerte Unterthanen sind.

Die begüterten Ortseinwohner mit Häusern werden nach der Ordnung der auf ihren Häusern befindlichen Nummern in das Steuer- oder Schazzungsbuch eingetragen, mit dem Haus Nro. 1. also angefangen, und mit der letzten Nummer beschlossen. Dann folgen im Eintrag die Begüterten ohne Häuser, diesemnach die Forenses, sodann die Mitmärker, endlich die unbegüterten Handwerker und bloße Personalisten, weil das Steuer- oder Schatzungsbuch nicht nur den Stand der schatz- oder steuerbaren Güter, sondern aller Kontribuenten enthalten muß. Die Stöcke der adelichen, geistlich- und kammerfreyen Güter, werden in ein besonderes Buch von den Kontribuablen abgesondert eingetragen; einem jeglichen Namen des Eigenthümers werden dessen sämmtliche Besitzungen an Häusern und Grundstücken nachgesetzet: a) Zuerst die Nummer des Hauses oder Grundstücks; b) die Blattseite das Gemarkungsbuchs; c) der Schatzungsbuchstaben oder Klasse; d) der Quadrateninhalt der Häuser und Grundstücke; e) f) der Schatzungsanschlag ohne und nach Abzug der Zinsen; g) die Zinsen; diese können auch sowohl im Steuer- als Lagerbuch in einer besondern

Columne eingetragen werden, weil doch auf den meisten Grundstücken Zinsen haften. In Ansehung der bey den Eigenthümern sich alle Jahre ergebenden Abänderungen ist nothwendig, daß eine Columne h) leer gelassen werde, um die Namen der veränderten Besitzer einschreiben zu können, damit das Buch auf ein Jahrhundert und länger dauern könne, ohne daß es umgeschrieben werden müsse. Die beyderseitigen Nebenläger müssen in dem Steuer- oder Schatzungsbuch und zwar an der längsten Seite des Feldes beschrieben werden; es ist aber nicht nöthig dabey leeren Raum zu lassen, weil man die veränderten Nebenläger jedesmal im Lagerbuch leicht sehen kann. Alles, was sonsten i) von Aktiv- oder Passivrechten eines Grundstücks im Lagerbuch angemerket ist, wird aus diesem auch in das Stock- oder Schatzungsbuch übertragen, damit jeder Begüterte bey Einsicht seines Güterstocks von allen auf seinem Gut haftenden Gerechtsamen und Beschwerden unterrichtet werde.

Wenn ganze Stämme Güter verkauft oder vertheilt werden, wird niemalen des vorigen Besitzers Güterstock durchgestrichen, sondern mit stückweisem Ab- und Zuschreiben verfahren, bey jedem Grundstück der neue Besitzer zugesetzt, und jedes Grundstück dem neuen Eigenthümer in seinem Güterstock zugeschrieben; daher ist es zweckmäßig, daß bey jedem Güterstock, nachdem die Häuser, Weinberge, Aecker und Wiesen zusammengetragen sind, ein hinlänglicher Raum k) gelassen werde, um die Grund-

stücke, welche der Eigenthümer neuerlich acquirirt hat, nachschreiben zu können. Ist der Raum vollgeschrieben, so wird in einem neuen Steuerbuch unter Bezug auf das erstere fortgefahren, wohin auch die in jedem Jahr neu aufgenommen werdende Kontribuenten einzutragen sind. Es muß ferner ein alphabetisches Register über das Schatzungsbuch gefertiget werden, damit man alle in der Gemark oder dem Ort, seit Fertignng des Steuerbuchs angesessene Einwohner und Forenses und ihre Besitzungen im Schatzungsbuche leicht nachschlagen könne.

An den meisten Orten trifft man nur Steuer- oder Schatzungsbücher an, welche die Ortsvorstände Markungslagerbücher nennen; selbst mehrere Schriftsteller haben sich von den Lagerbüchern einen irrigen Begriff gemacht, und Lagerbücher mit Schatzungsbüchern verwechselt, und ersteren die Form der Steuer- oder Schatzungsbücher gegeben, bis endlich Freyherr von Seckendorf, Fritsch, Engau *) gezeigt haben, daß aus den Steuer- oder Schatzungsbüchern die Lage eines Grundstücks, wenn durch Epidemien oder langjährige Kriege die alten Leute, welche die Felder wohl gekannt, abgestorben, nicht mit Grund ausfindig zu machen, und dergleichen Bücher keine wahre Lagerbücher seyen, daß vielmehr die Lagerbücher nach der unveränderlichen Lage der

*) Engau §. 8. 9. Fritsch K. 5. §. 3. Veit Ludw. v. Seckendorf Additiones zum deutscher Fürsten Staat. pag. 47.

Grundstücke einzurichten, und wie sie von den Steuer- oder Schatzungsbüchern schon nach dem Begriff unterschieden sind; daß nämlich Gemarkungs- oder Lagerbücher den ganzen Umfang der Gemarkung an Häusern, Aeckern, Wiesen und Weinbergen nach der Ordnung der Nummern und Lagen der Pflegen darstellen, das Steuer- und Schatzungsbuch aber darlegt, welche Grundstücke ein jeder Eingemarkte besitze, und wieviel ein jeder zu verschätzen habe.

Nach diesen Voraussetzungen wird man leicht einsehen, daß man nur aus dergleichen Stock- und Schatzungsbüchern Hypotheken zuverlässig fertigen könne, weil man darin das Ruthenmaaß, den innern Werth des Grundstücks, die Nebenläger, die darauf haftende Zinsen und Schatzung, den ganzen Güterstock eines jeden ersehen kann, und sich nicht auf die Angaben der Schuldner zu verlassen braucht. Denn nur die in einer Gemarkung gelegene Häuser und Grundstücke können vom Vorstand desselbigen Orts mit der Wirkung einer gerichtlichen Hypothek verschrieben werden. Durch die Markungs- und Steuer- oder Schatzungsbücher wird also der Ortsvorstand in Stand gesetzt, sich zu überzeugen, ob dieses oder jenes dem Schuldner zugehörige Grundstück in der zu seinem Ort gehörigen Gemarkung gelegen sey, oder nicht. In letzterm Fall darf es von dem Ortsvorstand, in dessen Gemark das Grundstück nicht gelegen ist, nicht verschrieben werden, weil sonsten derselbe leicht Gefahr laufen könnte, daß es schon in dem andern Ort verhypothezirt wäre. Hieraus

erhellet, daß mithin ohne richtige Steuer- oder Schatzungsbücher keine ordentliche Hypothekenbücher geführt werden können, weil letztere sich auf erstere gründen; auch wird nunmehr einem jeden einleuchten, wie man aus dem Steuer- oder Schatzungsbuch, das Schatzungserhebregister fertiget. Man darf nur bey jedem begüterten Ortseinwohner, Forensen und Mitmärker den Schatzungsanschlag nach Abzug der Zinsen von seinen sämmtlichen besitzenden Haus und Gütern nebst der Personal- und Handwerksschatzung zusammenziehen; die Summe giebt alsdann das Schatzungskapital, von welchem z. B. nach dem in dem Rheingau bestehenden Schatzungssystem ein Pfennig vom Gulden per simplum verschätzt, und der Ansatz für jeden Contribuenten auf einer besondern Seite im Schatzungshebregister ins Soll eingetragen wird. Wenn von jedem Contribuenten ausgeworfen ist, was er per simplum an Schatzung zu entrichten hat, so kann demnächst das Erhebregister summiret, und aus der Summe bestimmt werden, was die Gemeinde an das herrschaftliche Aerarium für Real- und Personalschatzung im Verhältniß gegen andere Gemeinden nach Proportion ihrer Einwohner, Handwerker, Haus und Güter p. simplum zu entrichten hat *). Ferner kann hieraus ersehen werden, was die Gemeinde für Ueberschuß hat, d. i. was sie mehr von den

*) Wilken, 2 Thl. 5tes Hptst. §. 196. von der genauen Einrichtung eines ächten Contributionsfußes.

Contribuenten erhebt, als sie an das herrschaftliche Aerarium einzuliefern hat. Aus dem Steuer- oder Schatzungsbuch kann endlich jeder Begüterte sich von seinem Güterstock Abschrift oder einen Auszug geben lassen, seine sämmtliche Grundstücke, ihren Inhalt, Zinsen, Schatzung selbsten übersehen, und sich gegen alle Vervortheilungen und Uebernehmungen in Schatzung und Zinsen desto mehr versichern, auch sich von der Richtigkeit seines Schatzungsanschlags selbst überzeugen.

§. 23.

Festsetzung eines Contributions-Fußes in einem Lande.

Wenn alle Seiten des Lager- und Steuerbuchs zusammen gezogen, und am Ende summiret werden, so erhält man den Quadrateninhalt von der ganzen Stadt, Dorf und Feldmark, an Weinbergen, Aeckern, Wiesen, Gärten, wie auch derselben Schatzungskapital-Anschlag, sowohl ohne als nach Abzug der Zinsen. Werden nun die Summen von allen Orten in einem ganzen Lande addiret, so kommt der Inhalt aller Güter im Staat, und deren Schatzungsanschlag heraus: weiß man einmal den Schatzungsbetrag eines ganzen Landes, so können die zur Bestreitung der Staatsausgaben in Kriegs- und Friedenszeiten erforderliche Schatzungen, jedoch mit ohnabwendbarer Rücksicht auf den Ertrag des Landes bestimmt werden. Nach dem Schatzungsfuß oder Morgenmaaß können auch die einem Lande angesetzten Geld- und Naturalienlieferungen an

Holz, Früchten, Heu, die Einquartirungen unter die Aemter, Gemeinden und einzelne Begüterte durch eine geometrische Proportion ausgeschlagen und repartirt werden. Man sagt z. B. der Schatzungsanschlag des ganzen Landes oder Amts à 100,000 fl. hat zu liefern 10,000 fl. oder Malter Haber, was beträgt es diesem oder jenem Amt, dieser oder jener Gemeinde nach ihrem Schatzungsanschlag à 1000 fl.? Denn wie sich das ganze Vermögen des Staats zu der ganzen Summe des aufzubringenden Quanti verhält, eben so verhält sich auch das Vermögen eines jedweden Amts oder Orts insbesondere zu dem von ihm aufzubringenden Quantum der Kontribution. Hiernach hat jeder Beamte und Schuldheiß einen sichern Fuß, und ist keinem überlassen nach seiner Willkühr oder aus freyer Hand einer oder der andern Gemeinde, ein oder dem andern Gemeindsglied anzusetzen, was er will, und hierdurch zu vielen Klagen und Beschwerden Anlaß zu geben. Hierab ergiebt sich die Nothwendigkeit, auch die Kammer- und geistlichfreyen Güter, selbst die freyadeliche oder ritterschaftliche Güter in einem besondern Stockbuch nach dem Formular des Steuerbuchs nebst Bemerkung ihrer Qualität zusammen zu tragen, und in Schatzungsanschlag zu bringen; die freyadelichen zwar nicht aus der Absicht, um dieselben mit Steuern zu belegen, weil sie nach der Reichsverfassung den ritterschaftlichen Catastris einverleibt, und zur Rittertruhe steuerbar sind, daher nicht doppelt, nämlich nebst den Rittersteuern auch

noch

noch vom Landesherrn besteuert werden können, sondern um ihren verhältnißmäßigen Anschlag oder einen sichern Maaßstab, z. B. bey Einquartirungs- oder sonstigen, auch die freyadelichen Güter in Kriegszeiten treffenden Lasten, z. B. Brandschatzung, zu haben, wo es die Zeit nicht ist, solchen erst zu fertigen. Die Besitzer der Kammer- und geistlichfreyen Güter aber können zu den außerordentlichen Kontributionen, z. B. Kriegssteuern und dergleichen angezogen werden, welches ohne Schatzungsanschlag derselben unmöglich geschehen kann. Denn die Steuerfreyheit der letztern ist als ein dingliches Privilegium, als eine Ausnahme von der Regel, anzusehen; es läßt sich nach rechtlichen Gründen behaupten, daß ein Landesherr sogar befugt ist, das von ihm herrührende Privilegium der Steuerfreyheit ausdrücklich zu widerrufen und aufzuheben, wenn es anfängt dem Staat und dessen Gliedern schädlich zu werden, wenn die Abgaben den Unterthanen zu schwer fallen, da er doch von den Abgaben die Staatsbedürfnisse bestreiten muß; ja daß sogar nach den Gesetzen der Widerruf eines Privilegiums alsdann vom Fürsten vermuthet werden könne, wie auch, wenn die Endursache cessirt, weil man nicht vermuthen kann, daß der Landesherr einem mit dem größten Schaden anderer einen Vortheil verleihen wolle, wobey jedoch in der Anwendung der rechtliche Unterschied nicht außer Acht zu lassen, ob der Landesherr das Privilegium der Steuerfreyheit von den ordentlichen Steuern aus bloßer Gnade und ohne

Verbindlichkeit verliehen hat, oder ob dem Staate dafür etwas ist bezahlt oder ein wichtiger Dienst von dem Befreyeten ist geleistet worden; ob es ein privilegium renumeratorium, titulo oneroso, oder lucrativo et precario concessum ist. Ferner sind Privilegien strict zu erklären und einzuschränken: wenn nun z. B. Klöster oder sonstige Corporationen so viele und noch mehrere Güter, wie ganze Dorfschaften, besitzen, und die Abgaben z. B. bey außerordentlichen Kriegssteuern den Unterthanen ganz unerschwinglich werden, so trifft gewiß der oben gesetzte Fall ein. Nach diesen vorausgesetzten Grundsätzen ist daher nicht abzusehen, mit welchem Rechtsgrund sie sich gegen den Beytrag zu dergleichen außerordentlichen Contributionen beschweren oder entziehen können, da sich nicht von der Freyheit von ordentlichen Steuern auf die Befreyung von außerordentlichen folgern läßt; da mancher Dorfpfarrer sogar von seinen Pfarrgütern gleich andern Ortseinwohnern sowohl ordentliche als außerordentliche Steuern entrichten muß, wenn sie dem Steuerkatastro einverleibt, und die Steuern von der Gemeinde nicht übernommen worden; da Dorfgemeinden nebst den außerordentlichen schweren Kriegssteuern und Lasten auch noch die ordentliche Schatzung, Zehenden, Zinsen, Pächte ꝛc. entrichten müssen, und keine dergleichen Gefälle wie Klöster zu erheben haben; da selbsten die Adelichen von ihren Rittergütern Steuern an die Reichsritterschaft entrichten müssen. Betrachtet man die außerordentliche Steuern nach

ihrem Endzweck, so werden sie ja entrichtet, dem gemeinsamen Bedürfniß des Staates, von dem Alle Glieder sind, zu steuern, entweder zur Erhaltung der Soldaten, oder zur Vertheidigung des Landes und Bezahlung deshalben gemachter Schulden, um uns gegen äußere Feinde zu schützen, und die innere Ruhe zu erhalten. Da also Klöster gegen äußere Feinde vertheidiget und gegen innere Unruhen gesichert seyn wollen; so ist es recht und billig, daß sie auch von ihren unbeweglichen Gütern an den hierzu erforderlichen Steuern verhältnißmäßig beytragen.

§. 24.

Von den bey Fertigung neuer Lager- und Steuerbücher aufgehenden Kosten.

Die geometrische Aufnahme der Gemarkungsgränzen, die Berichtigung und Entscheidung der Streitigkeiten, die Versteinung und Beschreibung der Gränzen, die Aufnahme des Dorfes, aller Pflegen, Landstraßen, Feldwege, Wendplätze, Urgräben, Mühlen, Höfe rc. in der ganzen Gemarkung, die stückweise Vermessung aller einzelnen Grundstücke, derselben Ausgleichung, die Erneuerung der Zinsen, die Klassifikation und Abschätzung der Weinberge, Aecker und Wiesen durch alle Pflegen, die Schatzung für jedes Grundstück auszuwerfen und die Zinsen daran zu vergüten, die Untersuchung der Gütereigenschaft und aller darauf haftenden Rechte und Beschwerden, die Brouillirung der Lager- und Schazzungsbücher und derselben Abschrift, der Grundriß

über die Gemark, die Revision desselben, wie auch der Gemarkungs- und Schatzungsbücher, erfordern für die dabey beschäftigte Beamten, Steuerrektifikations- oder Vermessungskommissar, Geometer, Schreiber, Feldkundige, Steinsetzer, Fahnenstecker und Ruthenschieser oder Kettenzieher, den Ortsvorstand und die nöthigen Schreibmaterialien, Steine, Pflöcke, einen großen Kostenaufwand. Dieser ist nun nach Verhältniß der Größe der Feldmark, Beschwerlichkeit oder Leichtigkeit der Vermessung, nachdem entweder die Gemark aus steilen Bergen oder ebenen Aeckern und Wiesen besteht, verschieden, und richtet sich auch nach dem Zweck, welchen man mittelst der Landesvermessung zu erhalten gedenkt. Wenn durch die Landesvermessung die Bestimmung des richtigen Contributionsfußes nicht nur, sondern auch die Zusammenziehung der Aecker, die Verbesserung der Landwirthschaft und des Forstwesens beabsichtigt wird; so ist leicht begreiflich, daß zu einer solchen Bezweckung größere Summen erfordert werden. Die bey der Abgleichung einzelner Grundstücke durch Streitigkeiten verursacht werdende Kosten müssen die streitenden Theile tragen; die Zinsherren müssen die Zinserneuerungen, die Zehendherren müssen die Versteinungen, Beschreibung und Aufnahme der Zehendgränzen zahlen, weil dieser Nutzen einzig dadurch befördert wird. Die übrigen Kosten werden entweder nach vorausgeschlossenen Akkorden oder nach einer üblichen Taxe überhaupt, oder tagweise und nach dem Morgenmaaße gezahlt und unter sämmtliche in

der Gemark Begüterte oder Angesessene, sowohl Adeliche, Geistliche als verbürgerte Unterthanen, nach Proportion eines jeden Begüterung in gehörigem Verhältnisse vertheilet, weil dadurch der Nutzen aller Begüterten in gleichem Maaße erzielet wird. Der Ausschlag sämmtlicher Kosten kann jedoch erst nach gänzlich geendigtem Geschäfte geschehen: daher versteht sich, daß ein Vorschuß aus dem gemeinen oder herrschaftlichen Aerarium anfangs geschehen müsse. Da dem Staat selbsten an der Landesvermessung vieles gelegen ist, könnte derselbe billig auch einen Theil der Kosten zur Erleichterung der Gemeinden tragen. Man muß jedoch auf die Ersparung in solchen Fällen sonst gewöhnlicher excessiver Kosten so viel als möglich sehen. Daher im Fall die Gemarkungsgränzen schon berichtiget, versteinet, beschrieben uud verzeichnet sind, das Ruthenmaaß aller einzelnen von Zeit zu Zeit bey geschehenen Güterversteiger- oder Vertheilungen gemessener Grundstücke schon in die vorhandenen Bücher eingetragen worden, und dabey kein Anstand vorwaltet; wenn ferner die Zinsen erst vor kurzem erneuert worden: so können alle diese durch Berichtigung, Versteinung, Beschreibung und geometrische Aufnahme der Gemarkungsgränzen stückweise Gütermessungen, Zinserneuerungen verursacht werdende Kosten bey Errichtung neuer Gemarkungsbücher gespart werden.

§. 25.

Von der Unterhaltung der Gemarkungs- und Schatzungsbücher durch jährliches Ab- und Zuschreiben.

Die einmal nach der gezeigten Art eingerichteten Bücher können allein durch das jährliche Ab- und Zuschreiben in gehörigem Stand unterhalten werden, weil widrigenfalls in kurzer Zeit eine Konfusion nicht zu vermeiden ist, welche das ganze Werk nebst dem gehofften Nutzen und allen darauf verwendeten Kosten vereitelt. Daher bey schwerer Strafe Niemand außer dem dazu verpflichteten Aktuarius in die Bücher einschreiben darf. Zu dem Aktuarius kann einer von dem Ortsvorstand, welcher die lesbarste Handschrift und beste Einsicht von den Büchern hat, ausersehen werden. In dem Mainzer Lande geschieht es ganz zweckmäßig durch die Vogteyamtsschreiber, da man in manchem Dorf keinen Mann antrifft, welcher im Rechnen und Schreiben die hierzu erforderliche Fähigkeit besitzt.

Der Amtsvogt und Amtsschuldheiß, welchen alle in jedem Ort das Jahr durch vorgehende, sowohl außergerichtliche Verkäufe, Vertauschungen, als gerichtliche Veräußerungen, Theilungen, angezeigt und bekannt werden, würden daher ganz zweckmäßig angewiesen, solche in ein besonderes Vormerkbuch zu notiren, und erster sein Vormerkbuch im letzten Monat jeden Jahres, im Fall er nicht selbsten dabey ist, jedem betreffenden Ortsvorstand zuzuschicken. Demnach geschieht das Ab- und Zuschreiben der das Jahr durch abgeänderten neuen Besitzer, und wird

dabey folgendermaßen verfahren. Jeder, wer ein Stück Feld das Jahr durch acquirirt hat, muß solches auf den zum Ab- und Zuschreiben angesetzten und bekannt gemachten Tag anzeigen; es wird dann in einem für das Ab- und Zuschreiben eigends zu haltenden Protokoll, nach vorausgesetztem Jahr und Tag, von gegenwärtigen Ortsvorgesetzten und Aktuarius ganz kurz registrirt, daß dem vorigen Besitzer dieses Haus oder Grundstück, nebst Bemerkung des Ruthenmaaßes, der Nebenläger und darauf haftenden Zinsen, und Benennung des tituli als Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft ab- und dem neuen Besitzer zugeschrieben worden. Wenn auf diese Art alle die ab- und zuzuschreibende Häuser und Güter protokollirt, so wird hieraus von dem verpflichteten Aktuarius ein Grundstück nach dem andern in den Lager- und Schatzungsbüchern dem vorigen Eigenthümer ab- und dem jetzigen zugeschrieben; der Name des vorigen Eigenthümers darf jedoch nicht ausgestrichen und des andern Name darneben geschrieben werden (denn ausstreichen falsifizirt die Bücher oder macht sie verdächtig), sondern der Name des vorigen Besitzers wird nur unterstrichen und der Name des jetzigen Eigenthümers darneben geschrieben, wodurch nöthigenfalls sich ersehen läßt, durch welche Besitzer das Grundstück in einem ganzen Jahrhundert gegangen. Wenn aber im Lagerbuch bey jedem Grundstück auch die beyderseitigen Nebenläger besonders beschrieben würden; so müßte auch der veränderte Eigenthümer bey jenen

Grundstücken neuerdings zugeschrieben werden, bey welchen das nunmehro in andere Hände gekommene Grundstück als Nebenläger angerufen wäre. Aber eben deswegen habe ich §. 21. erläutert, daß die besondere Beschreibung der Nebenläger im Lagerbuch ganz unnöthig, und daher mit Ersparniß vieler Arbeit und Raums besser weggelassen werde. Weil, wie bereits erwähnt, ohne behöriges Ab- und Zuschreiben die Gemarkungs- und Schatzungsbücher, auch Schatzungshebregister, unmöglich unterhalten werden können; daher darf es kein Jahr bey schwerer Strafe unterbleiben, sonsten könnte durch unterlassenes Ab- und Zuschreiben geschehen, daß einer die in Besitz habenden Grundstücke nicht verschätze, dagegen der vorige Besitzer die nicht mehr besitzenden Güter noch in seinem Schatzungsstock behielte. Es ist daher nicht nur in der Kurmainzischen Untergerichtsordnung Tit. IX. §. 5. sondern noch in einer besondern im Jahr 1772. desfalls erlassenen Verordnung vorgeschrieben; auch ist zweckmäßig, das Ab- und Zuschreiben unter der Aufsicht und Direktion der Vogteyämter zu erhalten, um alle von Seiten eines Ortsvorstandes besorgliche Unordnungen, Unterschleife oder andere Unrichtigkeiten so gewisser zu vermeiden. Von dem wirklichen Vollzug muß also das Vogteyamt noch vor dem Ende des Jahres den Oberämtern die Anzeige machen, diese aber sich die Bücher auf den Orten vorlegen lassen, das Vormerkbuch des Amtsvogten dagegen halten, sofort untersuchen, ob alle Itemer ab- und zugeschrieben, und richtig in

die Gemarkungs- und Schatzungsbücher übertragen seyen. Die auf solche Art durch Ab- und Zuschreiben unterhaltenen Bücher leisten nicht nur den Nutzen, daß man daraus ersehen könne, wer ein Grundstück durch ein Jahrhundert und länger besessen, sondern auch besonders den Zinsherrn, bey Zinserneuerungen, daß sie nie einen Zins verlieren können, und daß es bey Zinserneuerungen gar keine Schwierigkeiten geben kann, wenn sie auch selbst ihre Hebregister nicht ordentlich unterhalten und fortgeführt hätten; es dürfen da die zinsbaren Grundstücke mit den wirklichen Besitzern nur ausgezogen werden. Das Ab- und Zuschreibprotokoll leistet bey Theilungen, besonders bey Kindern aus mehreren Ehen, einen sehr großen Nutzen, daß man nämlich darinn ersehen kann, in welchem Jahr, in welcher Ehe, von wem ein Grundstück acquirirt oder veräußert worden.

In dem Nassau-Saarbrückischen ist ein eigener Peräquator angeordnet, welcher bey allen Erbvertheilungen, Kauf, Tausch, Schankungen und allen Kontrakten, wo der Eigenthümer liegender Güter verändert wird, sowohl in dem Renovatur- als Steuerbuch das Ab- und Zuschreiben zu besorgen hat, und des Endes alle beym Oberamt einkommende Inventaria, cessiones, testamenta oder donationes gleich nach deren Ratifikation sich vorlegen zu lassen, auch nach vollbrachter Arbeit ad finem zu attestiren hat, daß das Ab- und Zuschreiben in dem Renovatur- und Steuerprotokoll geschehen sey,

und demnächst solche zur Oberamtsregistratur wieder zurück zu geben, und die Renovaturbücher auf den Ortschaften mit dem auf dem Oberamt jederzeit gleichlautend zu erhalten hat.

Nachricht von der Verfassung des Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Renovatur- und Steuerwesens, Instruktion des Peräquators.

Anmerkung.

Durch die Gütertheilungen unter den Erben, werden auch sehr viele Veränderungen in den Gemarkungsbüchern verursacht, sowohl in Ansehung des Ruthenmaaßes als der Zinsen und Schatzungsanschlags. Die gar zu kleinen Zerstückelungen sind auch der Kultur nicht zuträglich; denn wenn die einzelnen Grundstücke eines Eigenthümers zerstreut liegen, so geht nicht nur, um von einem auf das andere zu kommen und solche zu bauen, sehr viele Zeit und Kosten, sondern auch durch die Furchen sehr viel Feld verlohren. Beysammen liegende Felder können viel besser bearbeitet werden, als zerstreute; weshalben Wilken im zweyten Theil, zweyten Hauptstück von den verschiedenen Absichten bey der Landesvermessung die zerstreuten Grundstücke bey einer Landesvermessung zusammen zu ziehen, als sehr nützlich anräth, und die Grundsätze, wornach zu verfahren, ausführlich zeigt. Die Theilbarkeit läßt sich nicht ganz abschaffen, jedoch einschränken. Ich verstehe hier nicht die in einigen Ländern bestehende Untheilbarkeit ganzer Höfe und Güterstämme,

sondern nur die zu beschränkende Theilbarkeit und und Zerstückelungen einzelner Grundstücke. Denn öfters besitzt ein Erblasser nur ein Stück Feld von Belang, welches unter mehrere Erben getheilt werden muß; öfters ist ein Weinberg von solchem Werth, daß ein übernehmender Erbe weder an Geld noch mit andern Grundstücken die Miterben gleichstellen kann. Das Grundstück an Fremde deswegen zu versteigern, wäre zu hart; jedoch sollte von jedem Theilungsrichter bey Erbvertheilungen dahin Bedacht genommen werden, daß nicht jedes Stück Feld aus Eigensinn eines der Erben zerstückelt, sondern so viel möglich die Erben durch vorher taxirte, demnächst in Looszettel zu setzende Grundstücke einander gleich gestellt werden. Auch wäre aus angeführten Ursachen sehr nützlich, daß für die Aecker, Weinberge und Wiesen nach Verhältniß des Werthes der Güter, mit Zuziehung der Ortsvorstände, ein gewisses Maaß festgesetzt würde, unter welchem keine Zerstückelung statt haben soll.

§. 26.

Erhaltung der Gewannen und Grundstücke in ihren Steinen und Mählern.

Eben so wie ich in meiner Abhandlung von Versteinungen, Beschreib- und Beziehungen der Gränzen §. 21. gezeigt habe, wie die Gränzen begangen werden müssen, um sich zu verläßigen, daß die Gränzsteine noch unverletzt und an ihren gehörigen Orten stehen, wie die weggekommene, versenkte, mit Erde bedeckte, ausgerissene, an der Ueberschrift

beschädigte Gränzsteine erneuert werden müssen; eben so ist es nöthig, daß der Ortsvorstand jährlich einen Flurgang vornimmt, um die Furchsteine in Ordnung zu erhalten; ein jeder, dem ein Furchstein ausgezackert, versetzt worden, oder sonsten entkommen, muß solches dem Ortsvorstand anzeigen, welcher an einem bekanntgemachten Tage von einer Flur oder Pflege zur andern geht, und mit Zuziehung eines Geometers die ausgezackerten und entkommenen Furchsteine erneuert. Diejenigen, welche überführt werden, Mahlsteine ausgerissen, versetzt oder entwendet zu haben, müssen ohnnachsichtlich nebst Erstattung der Kosten zum abschreckenden Beyspiel bestraft werden. Dadurch erhält jeder sein Feld, und alle Lust dem andern sein Feld wegzubauen wird benommen.

Die an Flüssen liegende Ländereyen werden öfters durch dieselben weggerissen, und dasjenige Erdreich, welches sie an einem Orte weggeführt haben, setzen sie an einem andern wieder an, dergestalten daß ein anderer das wieder erhält, was dem erstern genommen ist; die Bäche verändern ihren Lauf, die von ihnen begränzten Grundstücke leiden daher in vielen Fällen wirkliche Veränderungen; in dieser Rücksicht wäre es sehr diensam, daß etwa nach 10 bis 20 Jahren die an schnell fließenden Strömen gelegenen Grundstücke wieder nachgemessen würden, damit sowohl in Betracht des Eigenthums der Besitzer, oder doch wenigstens der öffentlichen Abgaben die nöthigen Verfügungen gemacht werden können.

§. 27.

Von Erneuerung oder Renovation der Gemarkungs- und Schatzungsbücher, und wann solche nothwendig sey?

Man muß die Erneuerung oder Renovation der Gemarkungs- und Schatzungsbücher wohl unterscheiden von der normalen Abschätzung und den Steuerkatastris, welche in einem ganzen Lande allgemein vorgenommen und errichtet werden, da sich erstere nur auf eine oder die andere Gemark einschränken kann. Wenn auch in einem Lande vor funfzig, hundert und mehreren Jahren alle Güter klassifizirt, abgeschätzt, den Schatzungskatastris einverleibt, und das von jeder Gemeinde an das herrschaftliche Aerarium abzuliefernde Quantum regulirt worden: so ist doch eine Erneuerung oder Renovation der Gemarkungs- und Schatzungsbücher alsdann nothwendig, wenn entweder gar keine Gemarkungs- oder Lagerbücher mehr vorhanden, sondern etwa in Kriegszeiten entkommen sind; wenn dieselben anfangs nicht behörig eingerichtet, oder nicht behörig unterhalten worden sind; wenn das in den Gemarkungsbüchern eingetragene Ruthenmaaß der Grundstücke bey Gütervermessungen nicht übereintrifft, welches daher kommen kann, weil sich in einem Ort ein anderes Ruthenmaaß als das ächte bey der Landesvermessung im Normaljahr zum Grund gelegte eingeschlichen hat, oder wenn einer dem andern in sein Feld eingebauet hat, auch weil das in dem Lagerbuch enthaltene Ruthenmaaß nicht richtig ist, und daher mehr oder weniger verschätzt wird, als das

Feld hält; wenn ganze Pflegen dermalen irrig anderst benennt werden, als ihre ursprüngliche Namen im Schatzungsnormaljahre waren, und deswegen in einem andern Schatzungsbuchstaben, als in welchen sie in Catastro normali klassifizirt worden, höher oder niedriger verschätzt werden; wenn die Grundzinsen an der Schatzung nicht vergütet werden, oder wenn nach Vergütung der im Normaljahr regulirten Grundzinsen die Eigenthümer dennoch zu hoch oder zu niedrig in der Schatzung angesetzt sind; wenn nach dem Schatzungsnormaljahr viele wegen geringerer Bevölkerung damalen öde gelegene Felder angebauet, und aus Hecken, Wüsteneyen, Rechen ꝛc. angerottet worden sind, und daher mehrere Felder benutzt und gar nicht verschätzt werden; wenn endlich aus mangelnder Kenntniß des im Normaljahr festgesetzten Schatzungssystems der Real- und Personalschatzung von Ortsvorständen Unrichtigkeiten und Disproportion eingeführt worden; wenn selbst die Ortsvorstände das landesherrliche Schatzungsnormativ willkührlich und zu ihrem Privatnutzen überschritten, sich in der Schatzung niedrig angesetzt, den Ansatz anderer hingegen über die Gebühr erhöhet haben; wenn sie gegen ihre Befugniß ursprünglich steuerbaren bürgerlichen Gütern entweder aus Unwissenheit oder aus Willkühr die Steuerfreyheit zugestanden haben.

Bey Bemerkung dergleichen nachtheiligsten Verstoße im Ruthenmaaß, im Schatzungsanschlag, häufiger Abweichungen von dem Normalschatzungs-

fuße, von der Klassifikation der Güter, bald zum Nachtheil der Kontribuenten, bald zum Schaden der Gemeinden, die theils aus Irrthum, Versehen, oder gar aus Willkühr und Betrug, oder einer sträflichen Nachläßigkeit durch schlechte Dienstverwaltung der Ortsvorgesetzten herrühren, und die Gemeinden in manchen Nachtheil, Verwirrung und unzähliche Streitigkeiten in Ansehung ihrer Aktiv- und Passivgerechtsame versetzen können, wird wohl Niemand zweifeln, daß es in diesen gesetzten Fällen nöthig sey, die gröbsten Irrthümer, die ungerechtesten Ungleichheiten, die Beschwerden der zu hoch angesetzten Mitglieder ab- und das Gleichgewicht und Proportion nach den Gesetzen der Gesellschaft herzustellen, die nachtheiligsten Vervortheilungen der Gemeinde und des herrschaftlichen Aerariums und alle mit der unfehlbaren Folge der gänzlichen Zerrüttung des Schatzungswesens verknüpfte Unrichtigkeiten gänzlich zu tilgen, und daß zu diesem Zweck zu gelangen kein ander Mittel übrig sey, als die Erneuerung der Gemarkungs- und Steuerbücher.

§. 28.

Maaßregeln bey Erneuerung der Gemarkungs-, Zins- und Steuerbücher.

Bey Erneuerung der Gemarkungs- und Steuerbücher wird mit Vermessung der ganzen Gemark der Anfang gemacht, wenn diese nach den Voraussezzungen §. 27. nothwendig ist. Vorläufig muß dem Geometer das wahre Ruthenmaaß, nach welcher im

Schatzungsnormaljahr gemessen worden, angegeben, und bey noch abgesteinten und in den Büchern beschriebenen Grundstücken ausfindig gemacht werden. Denn geschieht dermalen die Messung mit einem kleineren Ruthenmaaß, so steht der Unterthan zu kurz in Rücksicht auf den Normalanschlag; geschieht die Messung mit einem größern Ruthenmaaß, so wird das landesherrliche Aerarium in Rücksicht auf den Normalanschlag verkürzt. Alle nach dem Normaljahr im Ort eingeschlichene Ruthenmaaße werden daher abgeschafft. Uebrigens wird bey der Aufnahme der Gemarkungsgränzen, derselben Versteinung und Beschreibung, bey Aufnahme des Dorfes, der Gewannen oder Pflegen, der stückweisen Gütermessung und Abgleichung nach der §. 4. bis 10. gezeigten Art verfahren. Bey Regulirung der Schatzung ist jedoch zu bemerken, daß nicht, wie bey der ersten Katastrirung geschieht, die Weinberge, Aecker und Wiesen durch alle Pflegen neuerdings klassifizirt und der Werth jeder Klasse abgeschätzt wird; sondern bey der Erneuerung der Gemarkungs-, Lager- und Schatzungsbücher wird das im Schazzungskatastro festgesetzte Regulativ, die damalige Klassifikation der Güter und derselben Schatzungsanschlag als die allgemeine unverbrüchliche Richtschnur beybehalten, und alle Abweichungen nach Maaßgabe desselben verbessert, und in das alte Geleis zurückgeführt; überhaupt die jetzige Verfassung in die erste Grundverfassung zurückgeleitet.

Es wird daher pflichtmäßig mit unabwendbarer

Rücksicht auf das ursprüngliche, im ganzen Lande zur Grundlage und zu dem Verhältnißstab genommene, Schatzungsnormativ und Schatzungskatastrum bey allen Pflegen durch die ganze Gemarkung untersucht, in welche Klassen oder Schatzungsbuchstaben eine jede Pflege klassifizirt, und wie hoch jede Klasse geschätzt worden. Es darf keine Klasse oder Schatzungsbuchstaben erhöhet noch heruntergesetzt, weder erweitert noch von einer Pflege auf die andere übertragen werden. Nach diesem wird jede Pflege sowohl mit der alten Benennung, die sie im Normaljahr gehabt, als die immittelst durch die populäre Sprache etwa veränderte Benennung aber auch um deswillen in das Gemarkungsbuch eingetragen, damit, wenn die Grundstücke unter der neuern populären Benennung den Hypotheken und Kaufbriefen vielleicht einverleibt worden, daraus keine nachtheilige Verwirrung entstehen könne. Es muß deutlich beschrieben werden, wie alle Pflegen an Aecker, Wiesen und Weinbergen durch die ganze Gemark klassifizirt, und wie jede Klasse abgeschätzt sey. Bey jedem Grundstück wird ebenfalls dessen Eigenschaft, ob es z. B. steuerbar oder frey ꝛc. nach der Erläuterung §. 14. untersucht, diesemnach jedes Grundstück nach dem Verhältniß der Klasse der Abschätzung und des Ruthenmaaßes in die Schatzung gelegt.

Anmerkung.

Oefters trägt sichs zu, daß ein Stück Feld bald mehr, bald weniger Ruthen enthält, als der Besitzer

bisher verschätzt hat; dabey ist zum Grundsatz anzunehmen, daß es für das Verflossene bey dem zu wenig oder zu viel Bezahlten sein Bewenden behalte, und der Feldüberschuß, wenn nicht etwa solcher den Nachbarn gehört, dem Besitzer verbleibe, welcher für die Zukunft nach dem neuen Ruthenmaaß verschätzen muß. Sollte aber ein ganzes Stück Feld, welches entweder aus Versehen oder etwa aus geschleiftem Rechen, oder aus eingeraumten und angebauten Wendeplätzen, Urgräben, Waldstücken und dergleichen entstanden, zeithero gar nicht verschätzt worden seyn, so ist solches dem Vermessungskommissar und Beamten anzuzeigen, welche nach erwogenen Umständen zu entscheiden haben, ob dieses Feld der Gemeinde zugehört, oder dem Besitzer beyzubehalten. Ferner ist darüber der Landesregierung einzuberichten und die Entscheidung zu erwirken: ob die Schatzung, womit das eingeraumte oder angebaute Grundstück zu belegen, der Gemeinde oder dem herrschaftlichen Aerarium zuzuwenden sey, nachdem nämlich der Gemeinde bey ihrem an das herrschaftliche Aerarium abzuliefernden Schatzungsquantum die Schatzung dieses Grundstücks schon in Ansatz gebracht ist oder nicht. Das nämliche muß geschehen, wenn ein jeder das ihm gebührende Feld zugemessen erhalten und ausgeliefert ist, und nach gänzlich vollendeter Messung und Abgleichung in denen an Waldungen, öde Plätze oder Brüche und Flüsse stoßenden Grundstücken ein Feldüberschuß sich ergeben sollte.

Aus dem Begriff von Erneuerung der Gemarkungs- und Schatzungsbücher erhellet schon, daß hiebey lediglich das Originalschatzungskatastrum, und die darinn festgesetzte Klassifikation und Abschäzzung der Güter heilig beyzubehalten und nicht im mindesten zu überschreiten, weder zu erhöhen noch herunter zu setzen sey. Denn das einmal obrigkeitlich festgesetzte Regulativ und Schatzungssystem setzt nicht nur die Ortschaften eines Amtsbezirks, sondern alle Orte eines ganzen Landes in eine Gemeinschaft, darf daher ohne Beschwerde jeder einzelnen Gemeinde, und ohne Nachtheil der ganzen großen Gesellschaft im mindesten nicht verrückt werden, nicht ohne Beschwerde jeder einzelnen Stadt- oder Dorfgemeinde, weil auf dieses Normativ jede besondere Gemeinde in Concreto abgeschätzt und ihr ohnabänderlich bestimmtes Quantum an das herrschaftliche Aerarium zu bezahlen verbunden ist. Folglich wenn sie aus Irrthum oder Unwissenheit weniger von den Kontribuenten erhebt, als dem Regulativ gemäß ist, entsteht ein Defekt und muß so viel aus der gemeinen Kasse zulegen und ergänzen; nicht ohne Nachtheil der ganzen großen Gesellschaft, weil sich keine Veränderung, es sey Vermehrung oder Verminderung in der Schatzung vornehmen läßt, ohne daß im ersten Falle die Schuldigkeit aller andern Gemeinden nach dem nämlichen Verhältniß vermehrt, oder im andern Falle vermindert werden müßte. Zu einer vorzunehmenden Erneuerung der Lager- und Schatzungsbücher setze ich jedoch voraus, daß bey Fertigung

des Steuerkatastri im Normaljahr und der dabey zum Grund gelegten Klassifikation und Abschätzung der Güter durch alle Pflegen nicht nur in einer Gemarkung die wahre Proportion eingehalten worden, sondern daß auch die Abschätzung der Güter durch alle Klassen einer Gemarkung und das hierab für jede Gemeinde an das herrschaftliche Aerarium abzuliefern bestimmte Quantum mit der Abschätzung in andern Gemarkungen in richtigem Verhältnisse stehe. Denn wenn in Ansehung der Klassifikation und Abschätzung der Pflegen in einer Gemark unter sich, oder im Verhältniß gegen andere Gemarkungen eine offenbare und beträchtliche Disproportion und Unrichtigkeit ersichtlich wäre: so hielte ich für besser dieselbe zu berichtigen, als dieselbe beyzubehalten, und in den Gemarkungs- und Schatzungsbüchern zu erneuern. Hiebey muß man jedoch auf die §. 16. bemerkten Umstände vorzüglich Bedacht nehmen. Denn wenn sowohl eine Pflege gegen andere Pflegen in einer Gemarkung, als auch eine ganze Gemarkung durch vernachläßigte Kultur der Besitzer im Verhältnisse gegen andere Gemarkungen sehr im Werthe gefallen, andere Gemarkungen durch verbesserte Kultur im Werth gestiegen sind: so kann man nicht sagen, daß die wahre Proportion zwischen ersterer und letzterer in der Schatzung gestört sey, daß deswegen erstere in der Schatzung heruntergesetzt werden müsse. Anders verhält es sich aber, wenn z. B. eine Weinbergspflege, welche zur Zeit des errichteten Schazzungskatastri noch in mittelmäßigem Werth war,

und in die zweyte Klasse gesetzt worden, in der Zeitfolge, der fleißigsten Kultur ohngeachtet, dennoch im Verhältniß gegen andere Pflegen eine der geringsten, am wenigsten eintragenden Lagen geworden, und in ihrem Werth sehr heruntergefallen, wie man Beyspiele hat. So kenne ich einen Berg, welcher vor hundert Jahren in die zweyte Klasse der Weinberge gesetzt worden, nunmehr nach dem durch Regengüsse abgespülten Grund bloße Felsen, und in Versteigerungen weniger Werth hat, als die geringsten Weinberge. Diese Pflege wäre billig aus der zweyten in die behörige Klasse im Verhältniß gegen andere zu setzen, und die wahre Proportion herzustellen; denn es wäre unbillig, eine solche Pflege in ihrer vorigen Schatzungsklasse stehen zu lassen, in welche Pflegen von noch einmal so großem Werthe klassifizirt sind. Eben so erachtete ich für billig, die nach dem Normaljahr ausgehauenen schlechten Weinberge, weil sie wegen ihrer Lage nicht dazu schicklich, sondern besser zu Aeckern tauglich und dazu angelegt worden, aus der Weinbergsschatzung heraus- und in die Aeckerschatzung nach dem Verhältniß ihres Werthes gegen andere Aecker zu klassifiziren; dagegen die nach dem Normaljahr zu Weinbergen wegen ihrer hierzu schicklichern Lage angelegten Aecker in eine Weinbergsschatzungsklasse zu setzen. Hierdurch würden Viele bewogen, ihre zu Aeckern schicklichere Weinberge hierzu anzulegen, und hieraus einen weit größern Nutzen zu ziehen, wozu sie lediglich deswegen zeither sich nicht verstanden haben, weil sie im Normaljahr

als Weinberge in Schatzung gelegt worden, und sie solche so haben verschätzen müssen, wenn sie auch solche zu Aeckern angebauet hätten. Alles dieses dürfte jedoch nicht anders als nach sehr genauer Prüfung und Genehmigung der Landesregierung geschehen. Die vorausgesetzten Fälle treffen auch selten ein.

§. 29.

Von Erneuerung der Zinsen.

Bey Erneuerung der Gemarkungs- und Schazzungsbücher müssen auch die Zinsen nach der §. 15. gezeigten Verfahrungsart erneuert, in die Bücher eingetragen, und nach dem im Schatzungsnormaljahr bestimmten Geldanschlag an dem Schazzungskapital abgezogen werden. Manchmal ergiebt sichs, daß Zinsen in dreyßig und mehr Jahren nicht renovirt, nicht bezahlt, nicht gefodert, gleichwohl dem Censiten an dem Schatzungsanschlag des zinsbaren Grundstückes bis diese Stunde vergütet worden; hier fragt sich, ob, da der Censit diese Vergütung sich gefallen lassen, und seine Zinspflichtigkeit ipso facto continuo dadurch zugegeben, sich nicht eine mala fides hieraus folgern lasse, und bey dieser die Verjährung zu laufen habe anfangen können? ob der Censit gegen seine eigene Handlung und Geständniß die Verjährung vorschützen, den Nutzen, die Vergütung der Schatzung genießen, den Zins aber sich nicht gefallen lassen, folglich zwey an sich untrennbare Eigenschaften wider die Natur der Sache trennen könne? Nach dem Mainzer Landrecht

ist in gesetztem Fall der Zins verjährt; und wenn auch der Kläger das Petitorium beweisen wollte, so soll in judicando darauf nicht mehr reflektirt werden. Noch eine besondere Anmerkung der Zinsen halber findet hier Platz. Wenn die Zinsherrn mißbräuchlich statt eines Albus, Schillings, Kappen, Huhns 2c. mehr oder weniger erheben, als dem Censiten an dem Schatzungsanschlag nach dem alten Normativ vergütet wird; so entsteht die Frage: ob nicht bey der Zinsenregulirung, weil solche in die Lager- und Schatzungsbücher auf ewige Tage zur Richtschnur eingeschrieben werden müssen, die Zinsen ohne Rücksicht auf das eingeschlichene Possessorium nach dem allenthalben zum Grund zu legenden alten Normativ, in ihr richtiges Verhältniß zu setzen seyen? Für die verneinende Meynung streiten folgende Gründe: Erstens daß die Zinsherrn sowohl als respective die Censiten das Possessorium vor sich haben; zweytens daß wenn man dieses Possessorium untersuchen, und alle Zinsherrn und Censiten hören wollte, alsdann die Erneuerung der Lager- und Schatzungsbücher in vielen Jahren zu einem weit größern Nachtheil im Ganzen nicht zu Stande kommen würden. Allein die Gründe für die bejahende Meynung sind wichtiger, nämlich: 1) Daß das Possessorium nicht geachtet zu werden verdiene, wo das Petitorium so klar vorliegt, ut possessorium absorbeat; 2) daß die Zinsherrn nach dem Originalnormativ offenbar theils zu wenig, theils zu viel aus Irrthum erhoben; 3) daß bey Regulirung der Schatzung auf dergleichen

blos in der Erhebung eingeschlichene Mängel, welche nicht einmal ein wahres Possessorium begründen, nicht gesehen werden dürfe, weil sonsten eben der Zweck nicht würde erreicht werden, welchen man sich bey dem Geschäft in Absicht auf die Berichtigung der öffentlichen Bücher und derselben Reinigung von allen zeitherigen Mängeln vorgesteckt hat; 4) würde es gegen die offenbare Billigkeit verstoßen, daß der Censit mehr für den Zins, als ihm an der Real-schatzung vergütet ist, zu zahlen schuldig, oder weniger an den Zinsherrn zu entrichten befugt seyn solle, da ein- für allemal dem Censiten weder mehr noch weniger an der Schatzung vergütet werden kann, als bey dem allgemeinen Normativ im Lande ursprünglich vergütet worden; weil andernfalls die billigen Verhältnisse zwischen Belästigung und Vergütung gestört, ein Censit vor dem andern durch die Unähnlichkeit der Grundsätze und Disproportion beschwert, die Gemeinde benachtheiliget, oder der Zinsherr selbst beschädiget würde. Wollte man nämlich in dem Falle, wo der Zinsherr mehr zu erheben hergebracht hat, als er nach dem alten Schatzungsregulativ erheben soll, dem Censiten so viel mehr an dem Schatzungsanschlag abschreiben, und vergüten; so würde zwar die Verhältniß zwischen Belästigung und Genuß bey diesem Censiten hergestellt seyn, daraus aber eine undultbare Mißverhältniß im Ganzen und gegen andere Kontribuenten, auch ein offenbarer Abbruch für das gemeine Aerarium entstehen, zu welchem nunmehro durch den

Schatzungsbeytrag dieses Censiten weniger einfließt, als die Gemeinde in Concreto an das herrschaftliche Aerarium abliefern muß. Im umgewendeten Falle, wenn der Censit nach dem Herkommen weniger bezahlt, als ihm an dem Schatzungsanschlag des Grundzinses abgeschrieben ist, hat zwar das gemeine Aerarium keinen Nachtheil, dagegen ist der Zinsherr beschwert. Der Zins ist daher in beyden Fällen, dem ersten und alten Regulativ gemäß, nach der Verhältniß in die Bücher einzutragen, nach welcher die Vergütung an dem Schatzungsanschlag Statt hat und geschehen ist, dem Zinsherrn sowohl als Censiten davon Nachricht zu geben; und über die Frage: ob der Zinsherr mehr fernerhin zu erheben, oder der Censit weniger in Zukunft zu entrichten befugt seye, ist denselben frey zu stellen, ihre Rechtsnothdurft bey der behörigen Instanz unter sich auszuführen. Die Gemeinde ist dabey in Ansehung der Schatzungsbeyträge weiter nicht interessirt, weil nicht mehr noch weniger als im Normaljahr an dem Schatzungskapital vergütet wird.

§. 30.

Revision der erneuerten Gemarkungs- und Schatzungsbücher.

Wenn das Ruthenmaaß, die Schatzungsklasse, der Eigenthümer eines jeden Grundstücks mit Bemerkung der Aktiv- und Passivrechte, Zinsen durch alle Pflegen in dem Gemarkungsbuch eingetragen, und das Schatzungskapital ausgeworfen ist; wenn hieraus das Schatzungsbuch im Brouillon ausgezogen;

so werden die Bücher revidirt, bey der Revision muß aber hauptsächlich darauf vom Kommissar gesehen werden, ob alle Pflegen dem obrigkeitlich errichteten Steuerkatastro gemäß in die gehörigen Klassen und Schatzungsanschlag gesetzt, ob die Zinsen nach dem Normativ richtig abgezogen seyen. Ueberhaupt wird bey der Revision nach dem §. 20. gegebenen Unterricht verfahren; diesemnach die Bücher ins Reine geschrieben. Nach vorgängiger Collationirung mit den Brouillons und befundener Richtigkeit, werden sie von dem Kommissar, Beamten, Aktuarius, Geometer und Ortsvorstand nebst Beydruckung der Amts- und Ortssiegel unterschrieben.

Lit. A.

Abschrift des §. 16. angerufenen Hessen-kasselischen Edikts.

Nachdem wir aus landesväterlicher Fürsorge und auf dringendes Anhalten der gesammten Landstände sowohl, als auch vieler gravirter Ortschaften in unsern Fürstenthümern und Landen bewogen worden sind, das bereits angefangene, durch viele Zwischenfälle aber ausgesetzte Rectifikationsgeschäft des ganzen Landes zum Soulagement deren durch die Ungleichheit bisher gedruckten und gravirten Unterthanen, wiederum vornehmen und in Stand bringen zu lassen, auch dazu die nöthigen Verhaltungsbefehle und Reglements an die zu diesem Endzweck besonders gnädigst ernannte Steuerrectifikations-Kommission unterm heutigen dato erlassen haben; zu Erhaltung dieses gemeinnützlichen Endzwecks aber, und damit kein Theil vor dem andern gravirt werde, auch damit zum Nachtheil der Mitkontribuenten Niemand seine kontribuable Grundstücke heimlich verbergen könne, erforderlich seyn will, daß alle und jede Orte, bevor sie katastrirt werden, nach der Ruthenzahl der in unsern Fürstenthümern und Landen gnädigst approbirten Meßruthe wirklich gemessen werden, damit Niemand über Ungleichheit und daß er mehr versteuern müsse, als er wirklich in Besitz habe, sich beschweren könne, wie dann mit Grunde keine Flur

abgeschlossen werden kann, bevor selbige gänzlich gemessen worden: so befehlen wir hiermit, vorgedachter unserer Steuerrectifikations-Kommission gnädigst, alle bisher auch ungemessene Orte, sie mögen katastrirt seyn oder nicht, durch die dazu geschworne Landmesser in Riß und Karte nach dem gnädigst approbirten Ruthenmaaß bringen zu lassen; und wie sich hievon Niemand, es sey auch wer er wolle, eximiren kann, die Messung auch Niemanden an seinen prätendirenden Rechten, Gränzen oder sonstigen Befugnissen, hinderlich seyn soll, sondern nur um eine allenthalbige Gleichheit unter den Kontribuenten zu erlangen angeordnet ist: als haben sämmtliche von Adel und wen es sonst angeht, sich hiernach unterthänigst zu achten, keiner sich der Messung bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade zu widersetzen, sondern die Gränzen, ihre Grundstücke und die etwa prätendirenden Befugnisse den Landmessern getreulich anzuzeigen; wie dann dieselbe angewiesen sind, bey etwa strittigen Gränzen oder Gerechtsamen die von beyden Theilen prätendirende Befugnisse in der Karte getreulich anzuzeigen, und sich überall nach dem dermaligen Possessionsplan zu richten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß, ohne ihre Gerechtsame zu notiren, dennoch mit der Messung fortgefahren, und die auf ihre Grundstücke ertragende Meßkosten doppelt von ihnen exequirt werden sollen.

Unsere Regierungen, Consistoria allhier, zu Marburg und im Schaumburgischen, desgleichen

unsere Oberämter, Reservaten-Kommissarii und Beamten haben hierauf genaue Obsicht zu halten, denen von unserer Steuerrektifikations-Kommission abgeschickten Landmessern alle rechtliche Hülfe mit vollem Nachdruck zu leisten, auch damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so hat unsere hiesige Regierung dieses durch ein gedrucktes Ausschreiben bekannt machen zu lassen.

Cassel den 19. September 1764.

Friedrich, Landgraf v. Hessen

vt. Canngießer.

Lit. B.

Abschrift der §. 16. angerufenen Tabelle von der Klassifikation und Abschätzung der Gemarkung N. nach der Hälfte des ordentlichen Werthes von 1688.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Weinberge.

A.	fl.	kr	ℌ	B.	fl.	kr	ℌ
Ein Morgen	85	—	—	Ein Morgen	67	30	—
¾	63	45	—	¾	50	37	2
½	42	30	—	½	33	45	—
¼	21	15	—	¼	16	52	2
Ruthen 30	15	56	1	Ruthen 30	12	39	1½
20	10	37	2	20	8	26	1
10	5	18	3	10	4	13	½
9	4	46	3½	9	3	47	3¼
8	4	15	—	8	3	22	2
7	3	43	½	7	2	57	¾
6	3	11	1	6	2	31	3½
5	2	39	1½	5	2	6	2¼
4	2	7	2	4	1	41	1
3	1	35	2½	3	1	15	3¾
2	1	3	3	2	—	50	2½
1	—	31	3½	1	—	25	1¼
C.				D.			
Ein Morgen	45	—	—	Ein Morgen	30	—	—
¾	33	45	—	¾	22	30	—
½	22	30	—	½	15	—	—
¼	11	15	—	¼	7	30	—
Ruthen 30	8	26	—	Ruthen 30	5	37	2
20	5	37	2	20	3	45	—
10	2	48	3	10	1	52	2

	fl.	kr	h		fl.	kr	h
Ruthen 9	2	31	3½	Ruthen 9	1	41	1
8	2	15	—	8	1	30	—
7	1	58	½	7	1	18	—
6	1	41	1	6	1	7	2
5	1	24	1½	5	—	56	1
4	1	7	2	4	—	45	—
3	—	50	2½	3	—	33	3
2	—	33	3	2	—	22	2
1	—	16	3½	1	—	11	1

Wiesen.

A.				B.			
Ein Morgen	50	—	—	Ein Morgen	40	—	—
¾	37	30	—	¾	30	—	—
½	25	—	—	½	20	—	—
¼	12	30	—	¼	10	—	—
Ruthen 30	9	22	2	Ruthen 30	7	30	—
20	6	15	—	20	5	—	—
10	3	7	2	10	2	30	—
9	2	48	3	9	2	15	—
8	2	30	—	8	2	—	—
7	2	11	1	7	1	45	—
6	1	52	2	6	1	30	—
5	1	33	3	5	1	15	—
4	1	15	—	4	1	—	—
3	—	56	1	3	—	45	—
2	—	37	2	2	—	30	—
1	—	18	3	1	—	15	—
C.				D.			
Ein Morgen	25	—	—	Ein Morgen	15	—	—
¾	18	45	—	¾	11	15	—
½	12	30	—	½	7	30	—
¼	6	15	—	¼	3	45	—
Ruthen 30	4	41	1	Ruthen 30	2	48	3

	fl.	kr	₰		fl.	kr	₰
Ruthen 20	3	7	2	Ruthen 20	1	52	2
10	1	33	3	10	—	56	1
9	1	24	1½	9	—	50	2½
8	1	15	—	8	—	45	—
7	1	5	2½	7	—	39	1½
6	—	56	1	6	—	33	3
5	—	46	3½	5	—	28	½
4	—	37	2	4	—	22	2
3	—	28	½	3	—	16	3½
2	—	18	3	2	—	11	1
1	—	9	1½	1	—	5	2½

Aecker.

A.				B.			
Ein Morgen	20	—	—	Ein Morgen	15	—	—
¾	15	—	—	¾	11	15	—
½	10	—	—	½	7	30	—
¼	5	—	—	¼	3	45	—
Ruthen 30	3	45	—	Ruthen 30	2	48	3
20	2	30	—	20	1	52	2
10	1	15	—	10	—	56	1
9	1	7	2	9	—	50	2½
8	1	—	—	8	—	45	—
7	—	52	2	7	—	39	1½
6	—	45	—	6	—	33	3
5	—	37	2	5	—	28	½
4	—	30	—	4	—	22	2
3	—	22	2	3	—	16	3½
2	—	15	—	2	—	11	1
1	—	7	2	1	—	5	2½

C.				D.			
Ein Morgen	10	—	—	Ein Morgen	4	—	—
¾	7	30	—	¾	3	—	—
½	5	—	—	½	2	—	—
¼	2	30	—	¼	1	—	—

Ruthen

	fl.	kr	ℌ		fl.	kr	ℌ
Ruthen 30	1	52	—	Ruthen 30	—	45	—
20	1	15	—	20	—	30	—
10	—	37	2	10	—	15	—
9	—	33	3	9	—	13	2
8	—	30	—	8	—	12	—
7	—	26	1	7	—	10	2
6	—	22	2	6	—	9	—
5	—	18	3	5	—	7	2
4	—	15	—	4	—	6	—
3	—	11	1	3	—	4	2
2	—	7	2	2	—	3	—
1	—	3	3	1	—	1	2

Lit. C.

Abschrift der §. 17. angerufenen Tabelle, nach welcher die Zinsen im Jahr 1688. im Flecken N. zu Kapital angeschlagen, und dieses zur Hälfte an dem Schatzungsanschlag abgezogen worden.

Geldzinsen.

	fl.	kr.	ℌ
1 ℌ erträgt zur Hälfte an Kapital	—	2	2
1 kr.	—	10	—
1 ß	—	15	—
1 ℔ Heller . . .	5	—	—
1 fl. Current . . .	10	—	—

Weitzen.

	fl.	kr.	ℌ
Ein Malter Weitzen à 2 fl. . . .	20	—	—
Ein Vierntzel	5	—	—
Ein Kumpf	1	15	—
Ein Gescheid oder Mäßchen . .	—	18	3

Korn.

	fl.	kr.	hl.
Ein Malter à 1 fl. 30 kr. . .	15	—	—
Ein Viernzel	3	45	—
Ein Kumpf	—	56	1
Ein Gescheid oder Mäßchen . .	—	14	¼

Gersten.

Ein Malter à 1 fl.	10	—	—
Ein Viernzel	2	30	—
Ein Kumpf	—	37	2
Ein Gescheid oder Mäßchen . .	—	9	1½

Haber und Spelz.

Ein Malter à 45 kr.	7	30	—
Ein Viernzel	1	52	2
Ein Kumpf	—	28	½
Ein Gescheid oder Mäßchen . .	—	7	⅛

Weinzinsen.

Eine Ohm à 5 fl.	50	—	—
Ein Viertel	2	30	—
Eine Maaß	—	37	2
Eine halbe Maaß	—	18	3
⅓ Maaß	—	12	2
¼ Maaß	—	9	1½

Gänse, Kappen und Hühner.

Eine Gans	3	20	—
Ein Kappen	3	20	—
Ein Huhn	1	40	—
Ein ℔ Wachs	5	—	—
Ein ℔ Oel	1	—	—

Formular des Flur- und Lagerbuchs. Lit. D.

Namen der Feldlager und Besitzer, wie auch Qualität der Güter.

Karte. Lit. et nrus.	pagina Steuer-buchs.	Größe der Stücke. Ruthen.	Schuhe.	a) Häuser.	Schatzungskapitalanschlag ohne Abzug der Zinsen. fl.	kr.
	c)	d)		e)	k)	—
A 1	413	36	7	Peter Fink f)	600	
				i) Ein Wohnhaus mit Schmidtgerechtigkeit, sammt Stallung, Scheuer, Garten, Kelterhaus ꝛc.		
				Zins dem Kloster Eberach 2 ℔ Heller.		
				Dem St. Petersstift 27 Albus.		
				Nach Wald Philipp Hartel, modo Henrich Frank g)		
A 2	436	26	5	Ein Wohnhaus mit Garten . .	400	—
				Zinsfrey.		
				Nach Wald		
				Valtin Laufer.		
A 3	440	40	8	Ein Wohnhaus mit Back-, Feuergerechtigkeit sammt Scheuer, Stall und Garten.		
				Zinsfrey.		
				Nach Wald die gemeine Gasse h) . .	1200	
				Ende der Häuser.		

Karte Lit. et nrus.	pagina Steuer-buchs.	Größe der Stücke. Viertel.	Ruthen.	b) Weinberge Sandgrube genannt. Die ganze Gewann ist in Lit. A. oder ersten Klasse, und ist dem St. Petristift zehendbar.	Schatzungskapitalanschlag ohne Abzug der Zinsen. fl.	kr.
		l)				
B 45	497	1	14	Eigenthümer Martin Brückmann	28	41½
				Zinsfrey m)		
				Nach Rhein der Weg.		
				Nach Wald.		
B 46	563	—	7½	Eigenthümer Johann Horix, modo Peter Krämer	3	59
				Zins Emmo 10 kr.		
				Nach Wald.		
B 47	319	3	3	Eigenthümer Simon Arnet . .	65	30½
				Zinsfrey.		
				Nach Wald.		
B 48	251	4	—	Freyherr von Ritter . .	—	—
				Zinsfrey und Freyadelich n)		
				Nach Wald.		
B 49	237	—	27½	Eigenthümer Heinrich Heichel . .	14	36½
				Zinsfrey. o)		
				Ende der Weinberge, Sandgrube genannt.		

Lit. E.

Formular des Steuer- und Schatzungsbuchs.

Num. et Lit. Chartae.	pag. Lagerbuchs.	Lit. oder Klasse	Viert.	Ruth.	Namen der Kontribuenten und Verzeichniß ihrer Güter.	Schazzungskapital ohne Abzug der Zinsen.		Schazzungskapital nach Abzug der Zinsen.		Hier wird ab- und der neue Besitzer eingeschrieben.
						fl.	kr.	fl.	kr.	
					Adam Müllers sämtliche Besitzungen.					
a) A 12	b) 36	c) 3	—	20	Ein Wohnhaus sammt Stall geforcht nach Wald Peter Winter, nach Rhein Valtin Hell. Zinsfrey g)	e) 60	—	f) 60	—	
					Weinberge.					
B 200	136	C	—	d) $20\frac{1}{2}$	Im untern Berg, geforcht nach Rhein Franz Schüler, nach Wald Jakob Gröser; zinsfrey.	5	45	5	45	h) Martin Buschmann 1798.
B 220	145	B	2	10	Im obern Berg, geforcht nach Wald der Pfad, nach Rhein Jakob Kalsch. Zins Emmo 1 Maaß Wein und 7 kr. ist zehendfrey i)	37	58	37	$20\frac{1}{2}$	
					Summa	103	43	103	$5\frac{1}{2}$	
					Hiervon gehen ab p. 1798.	5	45	5	45	
					bleiben zu versteuern k)	97	58	97	$20\frac{1}{2}$	

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hock, Johann Jakob

Abhandlung von Flur-, Lager-, Fund-, Bann- oder Markungsbüchern und Schatzungs- oder Steuerkatastris

Frankfurt 1798

J.pract. 122 md
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554222-9
VD18 14667223-001